This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

240. e.
142.

D0316398

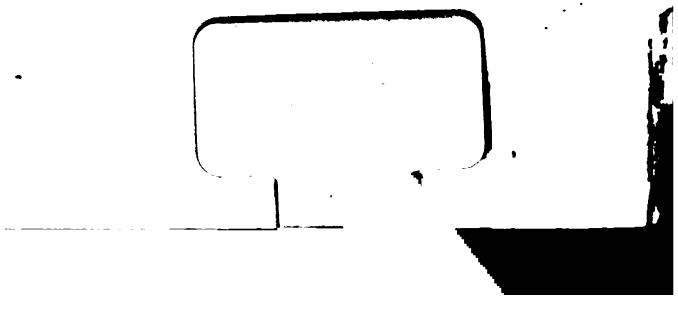

Geſchichte

des

rheiniſchen Städtebundes

im 13. Jahrhundert

von

K. J. Menzel,
Oberlehrer am Gymnaſium zu Ratibor.

170

Hannover 1871.
Hahn'ſche Hofbuchhandlung.

240. e. 142.

Druck von Wilh. Riemschneider. Hannover.

Vorwort.

Der eine Theil der nachstehenden „Geschichte des rheinischen Städtebundes in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts“ wurde bereits im Programm der höhern Stadtschule zu Ohlau 1857, der andere im Programm des Ratiborer Gymnasiums 1859 mitgetheilt. Jenes Ohlauer Programm hat aber, da die damalige Ohlauer Stadtschule nicht staatlich anerkannt war, nur mäßige Verbreitung gefunden, und das Ratiborer Programm ist bis auf wenige Exemplare, die der Gymnasialbibliothek verbleiben müssen, ausgegangen. So dauert die Nachfrage nach diesen Programmen fort, ohne daß ich ihr genügen kann. Dieß zur Entschuldigung des abermaligen Erscheinens der kleinen Arbeit!

Ratibor im Juni 1871.

K. Menzel.

Einleitung.

Entstehung der ersten Städteverbindungen in Deutschland.

Die Hand Gottes ist, wie in der Natur, so auch in der Weltgeschichte, keinen Augenblick müßig: mitten unter dem lauten Treiben der Völker streut sie, ihnen unbewußt, still und geheimnißvoll den Samen aus für künftige, großartige Entwickelungen.

Oder hätte, unter Anderem, die germanische Welt, indem sie über den größten Theil von Europa das geregelte, feste System ihrer Lehnsmonarchie ausbreitete und ihr ganzes äußeres und inneres Sein nach dieser Form gestaltete, ahnen können, daß um die Jagdschlösser, um die Pfalzen ihrer Könige, um die Burgen, welche dieselben als Vormauer gegen feindliche Ueberfälle erbauten, daß um Stifte und Klöster, die unter ihrem Schutze sich erhoben, daß in den Städten des eroberten Römerreiches nach Jahrhunderten ein Leben entstehen würde, frisch und kräftig genug, um der Träger einer neuen politischen und socialen Entwickelung zu werden.

Denn in der That wurde das städtische Leben, welches sich im Laufe der Jahrhunderte an jenen Punkten entwickelte, die feste Grundlage für die Erstehung einer neuen Welt, als das Lehnssystem in Trümmer ging.

Es lag aber in der Fortentwickelung der Lehnsmonarchie selbst, daß aus jenen Herrschaften der deutschen Könige und Fürsten, daß um Stifte und Klöster Städte entstanden, und daß die verschiedenen, getrennten Gemeinden, welche sich durch die Ausbreitung der Germanen über das Römerreich in den römischen Städten gebildet hatten, allmählich zu einer einzigen, großen Stadtgemeinde zusammenwuchsen.

Schon unter den letzten Merowingern hatten Aebte und Bischöfe verschiedene Immunitätsprivilegien erhalten[1]). Der fromme Eifer der letzten Karolinger dehnte dieselben dahin aus, daß jenen hier und da die Gerichtsbarkeit des Grafen über die Hintersassen der Kirche, auch schon in einzelnen Fällen über die Freien in dem Bischofssitze und in dem Bereiche der Klöster, überlassen wurde[2]). Die mannichfaltigen Schutzverhältnisse, welche die Kirche in Folge dieser Privilegien gewährte, bestimmte viele Freie, ihr hörig zu werden. So verminderte sich nicht bloß die Zahl der dem königlichen Grafen Untergebenen, sondern, je mehr sich die Gerichtsbarkeit der Prälaten und Bischöfe erweiterte, desto häufiger mußten auch Kollisionen zwischen ihm und dem Kirchenvogt eintreten. Dieß, so wie die Politik der Ottonen, den weltlichen Großen die Geistlichkeit entgegenzusetzen, führte dann, besonders in Italien, dazu, den Bischöfen die Grafschaft zu ertheilen. In Deutschland beginnen dergleichen Verleihungen mit Otto III.[3]). Die öffentliche Gewalt wurde also den königlichen Beamten abgenommen und den bischöflichen Vögten ertheilt. Alle Bewohner standen fortan unter ihrer Gerichtsbarkeit: der Ort hatte, wie man es zu nennen pflegt, Weichbildrecht.

Mit den Exemtionen der geistlichen Herrschaften von der Grafengewalt gingen die Exemtionen der königlichen Herr-

---

[1]) vorzüglich Befreiung von Grundabgaben: Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, fünfte Ausgabe, §. 172.

[2]) vergl. Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Band I, 222.

[3]) vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte, §. 222.

ſchaften und einzelner Gemeinheiten Hand in Hand[1]). Ein Reichsvogt erhielt hier über Miniſteriale und Freie die Grafengewalt, und dieſe Orte hatten ſomit Weichbildrecht, wie jene biſchöflichen Sitze.

Durch das Weichbildrecht wurden, wie natürlich, die Bewohner eines Ortes in eine Gemeinde vereinigt, und damit war die erſte nothwendige Grundlage für ein ſtädtiſches Leben geſchaffen. — Eine Folge dieſes Zuſammenſchluſſes war die gemeinſame Beſetzung der Schöffenſtühle aus den ſonſt getrennten Gemeinden und die Errichtung eines Gemeinderathes mit eigenen Vorſtehern für die geſammte Gemeinde zur Verwaltung der ſtädtiſchen Einkünfte und als Polizeiobrigkeit, deſſen Mitglieder, nach dem Vorgange der italieniſchen Städte, ſeit den fränkiſchen Kaiſern auch in Deutſchland den Namen consules zu führen anfingen[2]).

Dieſer Gemeinderath war neben dem herrſchaftlichen Vogt, welcher den Blutbann, und dem herrſchaftlichen Schultheiß, welcher die übrige Gerichtsbarkeit hatte, eine rein bürgerliche Behörde, alſo vortrefflich dazu geeignet, bei etwaigen Beſtrebungen der Bürger nach Unabhängigkeit von ihrem Herrn, eine feſte Spitze zu bilden.

Und dieſe Beſtrebungen ſtellten ſich bei den durch Handel und Kunſtfleiß wohlhabend werdenden Bürgern zeitig ein. Es kam dabei nur Alles darauf an, wie ſich die Lehnsmonarchie, welcher ſie die bisherige ſtädtiſche Entwickelung zuzuſchreiben hatten, ferner gegen ſie verhalten würde.

Da war es der Gegenſatz, welcher ſich zwiſchen Lehnsſtaat und Hierarchie entwickelt hatte, der ihnen bei ihren Beſtrebungen zu Hilfe kam. Die in Italien häufigen ſchismatiſchen Biſchofswahlen wurden von den dortigen Städten ſo trefflich zu ihrem Vortheil benützt, daß ſie, als Friedrich Bar-

[1]) vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte, §. 234.

[2]) Eichhorn, über den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in Deutſchland, in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft, Band II., 171.

baroſſa den Königsſtuhl beſtieg, ſchon alle Gerechtſame ihrer Herren an ſich gebracht, und deren Ausübung an die Konſuln übertragen hatten. — In Deutſchland hatte Worms durch ſeine mächtige Erhebung für Heinrich IV. im Jahre 1073 gezeigt, wie bedeutend die ſtädtiſche Macht, und wozu ſie zu gebrauchen ſei[1]). Natürlich war es da, daß man die Bürger mit Privilegien bedachte[2]).

Freilich dauerte dieſe günſtige Zeit für das Aufſtreben der Städte nur bis zu dem erſten Friedensabſchluß zwiſchen Papſt und Kaiſer; denn Friedrich I. leitete ſeine denkwürdige Regierung damit ein, daß er die gewaltig aufſtrebenden italiſchen Städte um jeden Preis niederzukämpfen ſuchte.

Durch dieſe Politik Friedrichs wurde hier die Stellung der Städte eine gewaltſame. Entweder ſie mußten ihren Freiheiten und Rechten, die in den Augen des Königs Anmaßungen waren, entſagen, oder ſie mußten ſich gegen ihn erheben, und, da ſie einzeln zum Widerſtande zu ſchwach waren, ihre Kräfte in einem Bunde vereinen. Es geſchah das Letztere, und es iſt bekannt, wie tapfer die Städte ſich vertheidigten, und zu welch glücklichem Ziele ſie gelangten.

In eine ähnliche Lage mußten mit der Zeit auch die mächtigern Städte Deutſchlands gerathen, freilich nicht gegen-

---

[1]) Lambertus Schafnaburgensis ed. Krause, p. 113: „Wormatiam festinavit, ubicum magna pompa a civibus in urbem susceptus est. — Venienti ergo, et armati instructique obviam procedunt, ut, conspecta eorum multidudine, armorum apparatu, expeditorum juvenum frequentia, animadverteret in arduis rebus suis, quantum spei in eis ponere debuisset. — Sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari, singuli pro virili portione offerunt."

[2]) Am 18. Jan. 1074 ertheilte Heinrich IV. der Stadt Worms das Privilegium der Zollfreiheit in Frankfurt, Boppard, Hammerſtein, Dortmund, Goslar und Angern: verzeichnet bei Böhmer, regest. 1859; am 14. Auguſt 1111 befreite Heinrich V. die Bürger von Speier vom Bueil: verz. Böhmer, regest. 2008; am 16. Octbr. 1112 beſtätigte derſelbe die Zollfreiheit der Stadt Worms und erließ ihr das Wachtgeld: verz. bei Böhmer, regest. 2024; am 30. Novbr. 1114 ertheilte er ihr ein neues Privilegium, betreffend das Succeſſionsrecht der Ehegatten ꝛc.: verzeichnet Böhmer, regest. 2042.

über dem Kaiſer, ſondern gegenüber ihren Herren[1]), welche, trotzdem, daß die Bürger einzelne Rechte und Freiheiten von den Königen erhalten hatten, doch im Weſentlichen in ihrer alten Stellung geblieben waren. Die Bürger mußten, je mehr ihr Wohlſtand wuchs, um ſo mehr nach Freiheit und Selbſtſtändigkeit ſtreben, und die Herren mußten ununterbrochen darnach trachten, ihre alte Stellung zu behaupten. Gewaltthätigkeiten waren unausbleiblich; und da die Städte einzeln, wie die Städte in Italien gegen den Kaiſer, ſo hier gegen ihre mächtigen Herren zu ſchwach waren, ſo mußten hier ebenfalls Bündniſſe die natürliche Folge ſein.

Die rheiniſchen Städte.

Am bedeutendſten aber unter den Städten Deutſchlands waren damals die Städte am Rhein. Größtentheils ſchon von den Römern, wo nicht eher angelegt, und von der Natur außerordentlich begünſtigt, hatte ſich bei ihnen am früheſten Kultur und ein ſtädtiſches Leben entwickelt. An einem zur Schifffahrt geeigneten Fluſſe gelegen, hatten ſie ſich früh dem Handel zugewandt; und vorzüglich waren es die Kölner, welche ſich darin auszeichneten. Schon in den Geſetzen Königs Ethelred von England werden die Kaufleute des römiſchen Kaiſers in beſonderen Schutz genommen[2]), wobei

[1]) Die mächtigſten Städte in Deutſchland gehörten den Biſchöfen. Der Kaiſer war inſofern der oberſte Herr, als er die Biſchöfe mit dem Beſitz belehnte. Daher hat Schannat Recht, wenn er von biſchöflichen Städten ſpricht (hist. episcop. Wormat.), und Moritz von Worms hat Recht, wenn er behauptet, der Kaiſer ſei ihr Herr geweſen. (Vom Urſprunge der freien Reichsſtadt Worms).

[2]) Johannis Bromton chronicon in script. hist. Angl. ed. R. Twysden, T. X, p. 898, leges Ethelredi regis XXIII.: „Et homines imperatoris, qui veniebant cum navibus suis bonarum legum digni tenebuntur, sicut et nos emere in suas naves, etc.“

gewiß die Kölner, wenn sie nicht allein gemeint, doch mit verstanden sind. Denn auf verschiedenen Hansetagen des 16. Jahrhunderts rühmten sie sich, schon unter Wilhelm dem Eroberer bedeutende Freiheiten in England genossen zu haben[1]). Wahrscheinlich waren sie also unter Wilhelm keine Fremdlinge mehr. König Heinrich II. von England nahm sie und ihre Besitzungen, wie wir urkundlich wissen, in seinen Schutz[2]), König Richard vermehrte ihre Freiheiten[3]). Später, als die Städte des nordöstlichen Deutschlands schon bedeutend geworden waren, finden wir die Kölner neben diesen und anderen Städten Engerns und Westphalens urkundlich auch in Nowgorod[4]), und es ist anzunehmen, daß sie sich sowohl hier, wie auch in Brügge, Bergen und Wisby schon frühzeitig eingefunden haben. Ein so großes Ansehn hatte diese Stadt, daß beinahe alle rheinischen, niederländischen und westphälischen Städte sich Kölnischen Maaßes und Gewichtes bedienten[5]). Ihre Messe, welche sie um Ostern hielt, besuchte man nicht nur aus allen rheinischen, sondern auch aus den überseeischen Städten und entfernteren Ländern[6]). Ueberlegt man nun, eine wie großartige Thätigkeit ein so ausgedehnter Handel unter den Bürgern dieser Stadt erzeugt haben muß, welche Geldmittel hier zusammenströmen mußten, dann wird man die Großartigkeit des damaligen Köln begreifen, und es nicht übertrieben finden, wenn ein neuerer Geschichtschreiber

---

[1]) Nach den handschriftlichen Recessen verschiedener Hansetage aus dem 16. Jahrhundert im Braunschweigischen Archive, wie Sartorius, Geschichte der Hanse ed. Lappenberg I, 5, Anmerk. 2, meldet.

[2]) vergl. die Urkunden bei Sartorius, II, Nro. I, II, III.

[3]) Urkunden bei Sartorius, II, Nro. VI.

[4]) Urkunden bei Sartorius, II, Nro. LXXXI. und LXXXII[b].

[5]) vergl. Möser, Osnabrück'sche Geschichte, Band I, Seite 373.

[6]) A. vitae Annon. AEp. Colon. ap. Sur. IV. Dec., p. 136: „instabat aliquando Paschalis festi singularis et jucunda celebritas et confluentibus Coloniam non solum ex omnibus prope Rhenum civitatibus, sed et transmarinis et adhuc remotioribus provinciis absque numero populis ad nundinas toto orbe celeberrimas fiebat.

ſagt, daß ſich zu Anfange des 13. Jahrhunderts keine Stadt im weiten Reiche mit ihm meſſen konnte[1]).

Und wie bedeutend war auch ſchon zu Heinrichs IV. Zeiten Worms, deſſen Bürger ſich ſo mächtig für den König erhoben! Und wie groß mußten ſeine Handelsintereſſen ſein, da der König als Belohnung für die großen Dienſte den Bürgern von Worms nichts Beſſeres zu gewähren wußte, als Zollfreiheit in den Städten Frankfurt, Boppard, Hammerſtein, Dortmund, Goslar, Angern und Nürnberg[2])! Speier hatte von Alters her den Handel nach Straßburg[3]) und war nächſt Köln und Mainz der dritte Stapelort für die Rheinſchifffahrt[4]). Von Baſel wiſſen wir aus einem Auszuge einer ungedruckten Urkunde des Kloſters St. Alban, welchen Ochs in ſeiner Geſchichte mittheilt, daß dieſe Stadt auch ſchon im 11. Jahrh.[5]) reich und mächtig war. „Die Stadt Baſel," heißt es im Anfange dieſes Auszuges, „welche unter den edlern Städten Germaniens nicht die geringſte iſt, ſeitdem ſie ſich zur chriſtlichen Religion bekannt, hat ſich immer durch die Ehrbarkeit ihrer Sitten und durch den Ueberfluß zeitlicher Dinge ausgezeichnet"[6]).

Zu dieſer Betriebſamkeit und dem frühen Wohlſtande der rheiniſchen Städte kam dann noch im 13. Jahrhundert, ſeitdem Genua ſich in den Beſitz der Häfen des ſchwarzen Meeres geſetzt hatte, der bedeutende Handel mit Italien hinzu, um ſie vollends zu Reichthum und Macht zu führen.

---

[1]) Abel, Philipp von Schwaben, S. 62.

[2]) quae quidem utilitas paucis comprehenditur, sed in eorum (nämlich Wormatiensium) consideratione non levis sed grata et honorabilis computatur — heißt es in dem Privilegium.

[3]) Lehmann, Speierſche Chronik, IV, c. 22, p. 363.

[4]) ebendaſelbſt.

[5]) Die Urkunde iſt nach Ochs, I, 242, von dem Prior des Stiftes Wilhelmus und von dem Biſchof von Baſel Burchardus unterſchrieben. Burchard aber lebte zu Heinrichs IV. Zeiten. 1081 ſchenkt dieſer dem genannten Biſchof zur Belohnung ſeiner Treue die Grafſchaft Hariſingen: Herrgott, cod. prob. II, 127.

[6]) Ochs, Geſchichte von Baſel, I, 242.

Schauen wir auf die übrigen Städte Deutschlands, so treten uns noch als bedeutend entgegen zunächst die westphälischen Städte und unter ihnen besonders Münster, Dortmund, Soest, deren Kaufleute mit am frühesten auf den deutschen Handelsniederlagen im Auslande vorkommen [1]). Ferner die Städte in den Main- und Donaugegenden. Unter den ersteren ist es besonders Frankfurt, welches, als der Hauptort der Wetterau, der Mittelpunkt des Gewerbes dieser Gegend war. Von Friedrich II. mit bedeutenden Privilegien bedacht [2]), an einem schiffbaren Flusse und in der Nähe des Rheins gelegen, blühte sein Handel rasch auf, so daß es schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts eine der ersten Handelsstädte des Reiches war. Unter den letzteren ist am bedeutendsten Regensburg. Außer diesen westlichen und südwestlichen Städten sind dann noch im Nord-Osten in den Gegenden der Nord- und Ostsee unter anderen vorzüglich zu nennen Hamburg, Lübeck und Bremen.

Aber mit den rheinischen Städten konnten sich diese nicht messen. So weit ging das Uebergewicht jener, daß die Kölner und Thieler und ihre Genossen die Kaufleute einer der angesehenern dieser Städte, Lübecks, in London bedrückten [3]).

Und diese mächtigen Rheinstädte waren durch die Rheinschifffahrt, durch den wechselseitigen Verkehr fortwährend in Berührung mit einander; sie hatten außerdem dieselben Interessen, dasselbe Ziel; das Beispiel der italienischen Städte hatte man hier nahe vor Augen. Hier ist daher der eigentliche Boden, wo, bei gegebener Veranlassung, Städteverbindungen in Deutschland eintreten mußten. Sie traten ein.

---

[1]) Sartorius, I, 21.

[2]) Der bekannte Freiheitsbrief vom 8. Novbr. 1219 ist verzeichnet bei Böhmer, regest. 3201.

[3]) In dem Freibriefe Friedrichs II. für Lübeck vom Juni 1226 heißt es: „insuper burgenses Lubicenses predicti, euntes quandoque in Angliam, ab illo pravo abusu et actionis onere, quod Colonienses et Thelenses et eorum socii contra ipsos invenisse dicuntur."

Die erſten Bündniſſe.

Jung in ſeinen Wormſer Kollektaneen, Seite 69, ſagt: „Die Stadt Worms errichtet mit den benachbarten Städten Oppenheim und Mainz ein Schutz- und Trutzbündniß. anno 1220“ [1]).

Obgleich dieſe Nachricht durch keine Urkunde verbürgt iſt, ſo wird ſie doch glaublich, wenn man die Verhältniſſe betrachtet, in welchen ſich Worms um dieſe Zeit befand, wie ſie uns zwei alte, in dem Archiv der Stadt Worms befindliche Manuſcripte, und die aus biſchöflichen und ſtädtiſchen Schriften geſchöpften collectanea manuscriptorum des Bechtold von Flersheim zum Jahre 1217 ſchildern.

Von den Auszügen, die Schaab in ſeiner Geſchichte des rheiniſchen Städtebundes aus jenen Wormſer Manuſcripten giebt, berichtet der eine: „Die Stadt Worms habe bis auf Kaiſer Friedrich II. ihren Rath ſelbſt beſtellt; damals ſei ihr Biſchof darauf bedacht geweſen, die Beſtellung des Rathes und des Gerichtes an ſich zu ziehen.“ Es wird dann weiter erzählt, wie derſelbe vorzüglich in Italien beim Kaiſer darauf gehalten, daß Rath und Gericht den Biſchöfen untergeordnet würden, daß er nach ſeiner Zurückkunft aus Italien den Bürgern hart zugeſetzt, ſich mit Heinrich VII. verbunden, und zuletzt von dieſem alle Gewalt über die Stadt erhalten habe [2]). Der andere Auszug ſagt, daß der Biſchof dennoch Nichts durchgeſetzt habe, weil die Bürger ſich tapfer vertheidigt hätten [3]).

Die Bechtold'ſchen Kollektaneen melden Aehnliches: „Nach dem Tode Leopoldi,“ heißt es darin, „wird Henrikus II. Propſt zu Neuhauſſen und ein Graf von Saarbrück Biſchof zu Worms, welcher ſich, mit Ungelt die Pfaffen belangend, welche er in allem ihrem Einkommen gefreiet wollte

---

[1]) Geſchichte des rheiniſchen Städtebundes von K. A. Schaab, I, 45.

[2]) Schaab, I, 46.

[3]) Schaab, I, 47.

haben, so vormals allein des Ohngelts und Zoll von ihren Praebenden frei waren, desgleichen mit Besetzung des Raths viel Erneuerung in der Stadt Worms understanden, welche ein Anfang und Ursach gewesen alles Unraths, Schadens, Kriegs und letzten Verderbens der Stadt" [1]).

Die Stadt Worms hätte dann also im Jahre 1220 gegen die herrschsüchtigen Bestrebungen ihres Bischofs mit Mainz und Oppenheim ein Bündniß geschlossen.

Bestimmtere Nachrichten haben wir über das Vorhandensein eines zweiten Städtebündnisses am Rhein im Jahre 1226.

Wir besitzen nämlich eine am 27. Novbr. 1226 auf dem Reichstage zu Würzburg von Heinrich VII. ausgestellte Urkunde, worin er nach Rath der Fürsten befiehlt, daß die von Mainz nach Oppenheim entwichenen Unterthanen des Erzbischofs von Mainz demselben ausgeliefert werden sollen, und dann also fortfährt: „Volumus etiam confœderationes sive juramenta, quibus se civitates Moguntia, Pinguia, Wormatia, Spira, Franckenfurt, Geylinhusen, Frideberc in prejudicium ecclesiae Moguntiae invicem obligarunt, rescindi penitus et in irritum revocari" [2]).

Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gellenhausen, Friedberg waren also im gedachten Jahre gegen den Erzbischof von Mainz verbündet, und König Heinrich hob dieses Bündniß auf.

Dieß ist der erste Städtebund am Rhein und der erste größere Städtebund in ganz Deutschland, von welchem wir urkundliche Nachricht haben.

Kleinere, uns urkundlich verbürgte Verbindungen einzelner Städte hatten schon früher im nordöstlichen Deutschland Statt gefunden. Hamburg und Lübeck waren seit 1210 mit ein-

---

[1]) Dieses Citat befindet sich in Moritz, vom Ursprunge der freien Reichsstadt Worms, Seite 59. Mit dem, was diese Quellen melden, stimmt überein das, was Pauli, Geschichte von Worms, Seite 174 seq. über die Streitigkeiten der Wormser Bürger mit Bischof Heinrich sagt.

[2]) Gedruckt bei Guden, cod. dipl. I, 493; Böhmer, codex Mœnofrancofurtanus I, 48; Pertz, legum Tom. II, 257.

ander verbündet[1]), wahrſcheinlich wegen der Unruhen in Dänemark; 1220 vereinigte ſich die Stadt Bremen mit den Rüſtringer Frieſen zu wechſelſeitigem Schutze und freiem Handel[2]). Aber dieſe Verbindungen waren immer nur zu Zweien, ſie bezogen ſich einſeitig nur auf Handelsintereſſen und waren alſo von keiner politiſchen Bedeutſamkeit.

Ganz anders jene ſieben Städte am Rhein — welche bedeutende Macht! — und dieſe Macht finden wir aufgerichtet gegen einen Fürſten des Reichs!

Schade, daß keine einzige Urkunde, kein einziger Chroniſt dieſes Ereigniſſes weiter gedenkt! Wir ſind ſomit über den Grund des Streites ohne alle Nachricht, aber vermuthen läßt ſich, daß es derſelbe war, der im Jahre 1220 Worms möglicher Weiſe zu einem Bündniſſe veranlaſſen konnte. — Zum richtigen Verſtändniß dieſer Dinge iſt es nothwendig, daß wir einen Blick auf den allgemeinen Gang der Ereigniſſe ſeit Friedrichs II. Thronbeſteigung werfen.

Es iſt bekannt, daß der Hohenſtaufe Friedrich II. dem Welfen Otto IV. vom Papſt Innocenz als König von Deutſchland entgegengeſtellt wurde, und daß er ſich als ſolcher vorzüglich mit Hilfe der deutſchen Biſchöfe behauptete. Es war natürlich, daß er ſich der Kirche dafür verpflichtet fühlte und ſie mit Freiheiten und Rechten bedachte, wie die Urkunden vom 12. Juli 1213, ausgeſtellt in Eger[3]) und die im Jahre 1219 in Hagenau ausgeſtellte[4]) beweiſen. — Nun kam aber noch eine zweite, nicht minder bedeutende Veranlaſſung hinzu, gerade die geiſtlichen deutſchen Fürſten mit Privilegien auszuſtatten. Nachdem Otto IV. nämlich am 12. Mai 1218 in der Harzburg geſtorben war, und dadurch der Zwieſpalt

---

[1]) Urkunde ohne Datum vom Jahre 1210, abgedruckt bei Dreyer, 14; verzeichnet bei Sartorius, II, 14.

[2]) Urkunde vom 9. Juni 1220, Bremen; abgedruckt bei J. P. Caſſel, Sammlung ungedruckter Urkunden, p. 207; verzeichnet bei Sartorius, II, 15.

[3]) abgedruckt in Pertz, leg. T. II, 224.

[4]) Urkunde vom September 1219 bei Pertz, leg. T. II, 231 seq.

in Deutſchland ein Ende erreicht hatte, war es Fried
eifrigſtes Beſtreben, bevor er irgend etwas Anderes
Bedeutung unternähme, ſeinen Sohn Heinrich in Deutſch
zum Könige wählen zu laſſen. Es koſtete ihm aber nicht
Mühe, die weltlichen Fürſten für dieſen Plan zu gewin
ſondern auch der Papſt Honorius III. zeigte die entſchiede
Abneigung, und was war da von den geiſtlichen Fürſten
erwarten? Um ſie zu gewinnen, machte er ihnen wahrſchein
vor der Wahl große Verſprechungen und gab ihnen dann
dem Tage der Erwählung ſeines Sohnes wegen der Verdien
um ihn und die eben Statt gefundene Königswahl einen Fr
brief, worin er ihnen alle Rechte, welche ſie bis auf Otto I
und durch Otto IV. erlangt hatten, nicht bloß vollkomme
beſtätigte, ſondern auch neue hinzufügte [1]).

Daraus erhellt, daß durch die Lage der Umſtände die
Kirchenfürſten die begünſtigtſten im Reiche geworden waren.
Gegen wen ſie vorzüglich dieſen geeigneten Moment benützen
würden, war leicht vorherzuſehn.

Seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts nämlich währte
ſchon der Streit in den rheiniſchen Städten zwiſchen den Bür-
gergemeinden und ihren Herren. Das ganze Streben der erſteren
ging dahin, die öffentliche Gewalt in die Hände ihrer Gemeinde-
räthe zu bringen, und ſich zu ſelbſtſtändigen, bloß dem Kaiſer
unterworfenen Korporationen zu erheben [2]). Die Biſchöfe arbei-
teten natürlich mit aller Kraft dagegen, und ſuchten beſonders
ihren Einfluß auf den Gemeinderath feſtzuhalten. Gegenwärtig
konnten ſie dreiſter einſchreiten, da ihnen in der königlichen Gunſt
ein ſichrer Hinterhalt geworden war. So gab Friedrich II.
ſchon am 7. März 1214 zu Rotweil in Sachen des Biſchofs
und des Rathes in Straßburg das Dekret, daß, ohne des
Biſchofs Zuſtimmung, daſelbſt kein Rath, noch weltliches Ge-

[1]) Urkunde vom 26. April 1220 bei Pertz, leg. T. II, 236 seq.

[2]) vergl. Eichhorn, über den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in Deutſchland, in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft, Band 2, 171 u. 172.

nicht ſein ſollte[1]). — Das Auftreten des Biſchofs Heinrich in Worms gegen die Selbſtſtändigkeit des Gemeinderathes und des Gerichtes haben wir ſchon oben[2]) kennen gelernt, ſollte nicht möglicher Weiſe dasſelbe auch in Mainz Statt gefunden, und die Mainzer Bürgergemeinde gegen die bedeutende Macht des Erzbiſchofs Bundesgenoſſen geworben haben?

Die Städte waren jetzt hier, wie zu erwarten ſtand[3]), wie im 12. Jahrhundert die Städte in Italien, in die gewaltſame Lage gebracht, entweder ihre Freiheiten und Rechte zu verlieren und ihren Beſtrebungen zu entſagen, oder gegen ihre Herren den offenen Kampf zu beginnen, und für dieſen Bündniſſe abzuſchließen.

Und trotz des königlichen Verbotes ſcheint dieſes Bündniß nicht ganz aufgehört zu haben. Hätte es ganz aufgehört, wie wäre dann Heinrich VII. auf dem Reichstage zu Worms am 23. Jan. 1231 dazu gekommen, den verſammelten Fürſten die Frage vorzulegen, ob eine Stadt Vereine, Verbindungen mit andern Städten des Reichs machen könne? Wie wäre er dazu gekommen, dieſe Verbindungen nach Rechtsſpruch der Fürſten noch einmal zu unterſagen[4])? Erſt die Wirren, welche Heinrich durch die Empörung gegen ſeinen Vater veranlaßte, und die Zerwürfniſſe im Reich, als Friedrich II. im Jahre 1239 aufs Neue gebannt wurde, riſſen dieſe Vereinigung ganz auseinander. Worms hing treu an Kaiſer und Reich, und dann und wann hielt auch Speier und Oppenheim zu ihm. Mainz hielt es mit den Gegnern des Kaiſers[5]).

---

[1]) Urkunde, verzeichnet bei Böhmer, regest. 3091.

[2]) Seite 9 u. 10.

[3]) vergl. Seite 5.

[4]) „quod nulla civitas, seu oppidum communiones, constitutiones, colligationes, confœderationes vel conjurationes aliquas, quocunque nomine censeantur, facere possit.“ Urkunde bei Pertz, leg. T. II, 278 u. 279.

[5]) vergl. über dieſe Verhältniſſe die Auszüge aus den Wormſer Chroniken von Zorn und Hacsheim bei Schaab, I, 51—76.

Jedenfalls aber hatte dieß Bündniß, so vorübergehend es auch gewesen war, doch dieß zur Folge, dem Prinzip der Konföderation in größerm Maßstabe in Deutschland Bahn gebrochen zu haben.

Und so sehen wir denn dieses Prinzip, freilich unter andern Verhältnissen und für andere Zwecke, einige Jahre nachher in vollem Gange: da ist es im Jahre 1241 Hamburg und Lübeck, welche ihr früheres Bündniß in erweitertem Maßstabe erneuern[1]); Basel und Mühlhausen, welche sich im Jahre 1246 gegen die Bedrückungen der Burg Landser vereinigen[2]); Braunschweig und Stade, welche sich in den Jahren 1248[3]) und 1249[4]) mit einander verbinden; die westphälischen Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippe treten 1253 zu einer immerwährenden Verbindung zusammen[5]); in demselben Jahre vereinigten sich auch Koblenz und Boppard[6]), und 1254 tritt der große rheinische Städtebund ins Leben, zu dessen Betrachtung wir jetzt übergehen.

---

[1]) Urkunde ohne Datum, verzeichnet bei Sartorius, II, 265.

[2]) vergl. Ochs, Geschichte von Basel, I, 314.

[3]) Urkunde ohne Datum, verzeichnet bei Sartorius, II, 51.

[4]) Urkunde ohne Datum, verzeichnet bei Sartorius, II, 51.

[5]) Urkunde vom 17. Juli 1253; verz. bei Sartorius, II, 68.

[6]) Günther, cod. rhen. mos., II, 265.

Erſte Hälfte.

Der große rheiniſche Städtebund vom Jahre 1254,

von ſeinem Urſprunge bis zu ſeinem Verfalle.

Erſter Abſchnitt.

Urſprung und Ausbreitung des großen rheiniſchen Städtebundes.

Was man gewöhnlich den rheiniſchen Städtebund nennt, iſt nicht, wie man glaubt, und wie auch Schaab in ſeiner Geſchichte des rheiniſchen Städtebundes durchzuführen ſich bemüht, ein zuſammenhängender, wenn auch dann und wann durch äußere und innere Urſachen unterbrochener Verein der rheiniſchen Städte von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zu Ende des 14., ſondern er beſteht, wie wir ſehen werden, aus einer großen Anzahl einzelner ſtädtiſcher Verbindungen, im Laufe der beiden Jahrhunderte, nach größern und kleinern Zwiſchenräumen, abgeſchloſſen, ſo oft die Verhältniſſe die Städte dazu drängten; wobei ſie Nichts weiter leitete, als die Erinnerung an die frühere Freundſchaft und die frühere Vereinigung.

Der Anfang dieſer Bündniſſe fällt, wie wir geſehen haben, ſchon in die zwanziger Jahre des 13. Jahrh. Allein, da die Erhebung vom Jahre 1254 die größte und folgen-

reichſte von allen, iſt, und erſt nach ihr dieſe Städtebündniſſe am Rhein ſehr häufig werden, ſo ſetzt man mit Recht den Anfang des rheiniſchen Städtebundes in das Jahr 1254. Die Bündniſſe, welche dann auf einander folgen, ſind als die ſchwachen Fortſetzungen der großen Erhebung von gedachtem Jahre zu betrachten.

Was die Urſachen und Veranlaſſungen zu der Entſtehung des großen rheiniſchen Städtebundes betrifft, ſo hat man früher gemeint, es liege ihm die Idee einer Südſeekompagnie zu Grunde[1]). Auch hat man, geſtützt auf eine Stelle der chronica Augustensis, angenommen, der rheiniſche Städtebund ſei 1247 entſtanden[2]) und nach dem Tode Wilhelms von Holland, wegen der ſtreitigen römiſchen Königswahl, in größerem Umfange erneuert worden[3]). Ferner hat man noch in den neueſten Zeiten geglaubt, der rheiniſche Städtebund ſei dadurch hervorgerufen worden, daß Graf Dietrich III. von Katzenellenbogen das Schloß Rheinfels erbaut und daſelbſt einen Rheinzoll gefordert habe[4]), obgleich Schaab klar erwieſen hat, daß der Bau der Burg ſchon um den Martinstag 1245 begonnen worden, und daß der Rheinfelſer Zoll ſchon längſt vor deren Erbauung beſtanden habe[5]).

Ueber ſeine Entſtehung und Ausbreitung läßt ſich mit Beſtimmtheit Folgendes ſagen.

Wir leſen in den Urkunden, worin diejenigen Städte, welche den Grundſtein zu dem nachmaligen großen Bunde legten, ihre gegenſeitigen Bündniſſe bekräftigten, entweder:

---

[1]) Möſer, Patriotiſche Phantaſien, 1, 259.

[2]) Gemeiner, Regensburger Chronik, I, 346; Pfiſter, Geſchichte der Deutſchen, II, 579 und mehrere andere.

[3]) Gemeiner, Regensburger Chronik, I, 376, und Berichtigung im deutſchen Staatsrecht, 96.

[4]) Leo, Allgemeine Geſchichte, 2. Band, dritte Auflage, S. 633, nach dem Vorgange von N. Vogt, Abriß der Geſchichte von Mainz, 98; ſeine Geſchichten und Sagen, I, 418; ſein rheiniſches Archiv, Jahrg. 1810, II, 118; Wenk, heſſiſche Landesgeſchichte, I, 322.

[5]) Schaab, I, 84.

„Civibus quidem ejusdem civitatis nos unanimiter et publice astrinximus juramento, quod eorum fideles esse tenebimur in perpetuum adjutores contra universos, qui ipsos propulsaverint injuriis aut presumpserint contra justitiam molestare“[1]; oder: „Cum terrarum pericula et viarum discrimina nonnullos ex nostris jam per multum temporis discursum destruxerint penitus, et plerosque bonos et idoneos traxerint in ruinam, ut innocentes opprimerentur sine calculo rationis; ad obviandum hujusmodi tempestatibus et procellis modum rimari oportuit et perquiri, per quem nostri saltem termini et districtus, omissa equitatis digressione, possint ad pacis orbitam revocari“[2]).

Ungerechte Bedrückungen und feindliche Ueberfälle sind also der Grund ihrer Verbindung. Dies bestätigen ebenso sehr ihre spätern Verhandlungen auf den Städtetagen, welche wir kennen lernen werden, wie das Zeugniß gleichzeitiger Chronisten, aus denen wir über die Art der Bedrückungen Näheres erfahren.

Ein gewichtiger Gewährsmann seiner Zeit sagt darüber: „Interea Wilhelmo rege Romanorum cum comitissa Flandriae et Fresonibus bellica agente negotia, civitates Rheni quasi destitutae regia defensione vinculo societatis fortissime ad invicem conjunguntur, capitaneum eligunt, thelonea ejusdem fluminis, quae a pluribus fuerant agravata, removent“[3]).

---

[1]) Worms verbindet sich mit Mainz. Urkunde ohne Datum vom Jahre 1254: Böhmer, codex Mœnofrancofurtanus I, 100; bei Schaab, II, Nro. 5.

[2]) Bund zwischen Mainz, Worms und Oppenheim; Urkunde ohne Datum von 1254, bei Böhmer, cod. Moenofr. I, 101, bei Schaab II, Nro. 6. Dieselbe Stelle wiederholt sich wörtlich in der später zu erwähnenden Urkunde über das Bündniß zwischen Mainz und Bingen; ebenso in der Urkunde über den 10jährigen Landfrieden.

[3]) Hermannus Altahensis ad an. 1255 bei Böhmer, fontes rer. Germ. II, 511. Albertus Stadensis ad an. 1255 in: Aeneas Sylvius cum not. J. H. Boecleri, subjunctis aliis R. G. script. cum praef. J. C. Kulpis,

Sie verbinden ſich und entfernen die ſie drückenden Zölle Unter den Bedrückern aber ſind die Ritter und Edelleute zu verſtehn, welche von ihren Burgen aus, erbaut an der gangbarſten Straßen und ſchiffbaren Flüſſen, die Vorüberreiſenden ausplünderten und die Vorüberſchiffenden mit Zöllen bedrückten.

Wir ſtehen in den Zeiten des Ausgangs der Hohenſtaufen und am Anfange des Interregnums.

Die burglichen Baue hatten im 13. Jahrhundert bei den Edelleuten in Deutſchland allgemein zu werden begonnen. Bei ihnen, wie bei den Italienern, von denen ſie dieſe Sitte herübergebracht hatten, ſollten dieſe Burgen urſprünglich ein Beweis ſein von Anſehn und Macht[1]). Allein die gegenwärtigen, veränderter Zeiten gaben ihnen einen andern Zweck. Durch ihre Thürme, ſowie durch ihre Lage größtentheils auf Bergen, vortrefflich dazu geeignet, wahrzunehmen, was in der Umgend vorgehe; bewohnt von einem Ritterſtande, deſſen Gefühlsſchwärmerei und idealer Thatendrang ſeit dem 12. Jahrhundert abgenommen und nun bis zur Rohheit des Raubritterthums herabgeſunken war; das ganze Reich durch die Kämpfe der Hohenſtaufen mit dem Papſt und den Gegenkönigen in ſich bekämpfende Parteien zerriſſen — überall Auflöſung und Verwirrung — bildeten dieſe Burgen zum großen Theil wahre Raubſchlöſſer. Wie traurig es um die Sicherheit des Eigenthums damals in Deutſchland beſtellt war, ſchildert vor-

---

p. 320 (die Ausgabe von Schilter 1702 habe ich nicht einſehen können) hat den allgemeinen Ausdruck: „pro pace restauranda“. Die Stelle in der chronica Augustensis ad an. 1247 bei Struve, script. rer. Germ. Tom. I, 527 übergehe ich, weil ſie von dem Augsburger Kanonikus, Matthäus Marſchall von Pappenheim, in dem Auszuge, welchen er aus dem Originale des Hermannus Altahensis machte, (vergl. Böhmer, fontes II, Vorrede LII), aus einer ſpätern Nachricht eingeſchoben iſt. Die andere Stelle, welche, auf den rhein. Städtebund Bezug habend, ſich zum Jahre 1255, p. 531 darin findet, ſtimmt mit der aus Hermannus Altahensis eben citirten wörtlich überein.

[1]) Vergl. Bodmann, rheingauiſche Alterthümer, S. 138.

trefflich Lehmann in seiner Speierschen Chronik. Er sagt: „Nach der königlichen Wahl Landgraf Heinrichs zu Thüringen, und Graf Wilhelm zu Holland, hat sich ganz Deutschland, ja das ganze römische Reich in großer Unruhe, Empörung und Unsicherheit befunden; Gottesfurcht, Recht und Billigkeit hat man gar aus den Augen und Herzen gesetzt und viele adliche Geschlechter aufm Stegreife ihre Nahrung genommen, daß Niemand weder zu Wasser, noch zu Land sicher reisen, der Bauersmann seine Weingarten und Aecker weder arbeiten noch genießen können“ [1]). Rechnet man noch hinzu die unzähligen Fehden, welche in dieser ordnungslosen Zeit zwischen den einzelnen Geschlechtern, von den höchsten, bis zu den weniger mächtigen herab, Statt fanden, dann wird man begreifen, daß von Ruhe und Sicherheit, deren die Städter für ihre Betriebsamkeit und ihren Handel so sehr bedurften, nicht die Rede sein konnte. Alle die Bündnisse, welche um diese Zeit von den Städten geschlossen wurden, hatten, wie die Urkunden darüber beweisen, demnach zum Zweck: gemeinsamen Schutz und gemeinsame Vertheidigung gegen alle ihre Widersacher.

Am Rhein, wo von Alters her eine zahlreiche Ritterschaft war, und wo bei der Wohlhabenheit der Städte und bei dem bedeutenden Handel, den sie trieben, viel durch Zollbedrückungen und Räubereien zu gewinnen war, sind dergleichen Burgen besonders zahlreich gewesen. Die Kämpfe der Hohenstaufen mit ihren Gegenkönigen, die dort, damals wie früher, besonders in den Mainzer, Kölner, Speirer und Wormser Gegenden lebhafter, denn irgendwo in Deutschland, geführt wurden und die dadurch eintretende Verwirrung aller Verhältnisse gaben für das Handwerk der Raubritter den freiesten Spielraum. Räubereien im ausgedehntesten Maaße waren die Folge. Hören wir über dieses Unwesen die rheinischen Chronisten! Bischof Conrad von Mainz sagt in seiner Chronik, nachdem er die Bannung Friedrich's II. erwähnt: „Die Räuber jubeln“ und „Alle Uebel ergießen sich über die Mainzer Kirche und

[1]) Seite 534.

vorzüglich in den Gegenden des Rheins von Speier bis Köln“ [1]). Ferner berichtet Zorn in seiner Wormser Chronik, S. 140 über den damaligen Zustand am Rhein: „Damals standts in Deutschland und fürnehmlich am Rheinstrom also, daß, wer der stärkste war, der schöbe den andern in den Sack, wie er kunt und mogt, die Ritter und Edelleuth nährten sich aus dem Stegreif, mordeten, wen sie kunten, verlegten und versperrten die Päſſe und Straßen, und stellten denen, die ihres Gewerbes wegen über Land ziehen mußten, wunderbarlich nach. Darneben hatten etliche Herrschaften neue Zölle am Rhein ufgerichtet, auch war das arme Volk mit übermäßiger, unbilliger Schatzung hochbeladen, beschwert und beträngt“ [2]). In einer andern Wormser Chronik heißt es: „Im Jahre 1254 hat am Rheinstrom das Faustrecht gegolten. Wer der stärkste war, unterdrückte den Schwächern, und die Edelleuthe trieben mit Raub und Plündern ein Gewerbe von ihren Raubschlöſſern“ [3]).

Da war es denn zu Anfang des Jahres 1254 [4]) ein Mainzer Bürger, Namens Arnold Walpodo, wie Albert von

[1]) Latrones laetantur — omnia mata confluunt super ecclesiam Moguntinensem ac maxime circa partes Rheni de civitate Spirensi usque Coloniensem: Urstisius, script. rer. Germ. I, 574.

[2]) Im Auszuge bei Schaab I, 81 u. 82.

[3]) Im Auszuge bei Schaab I, 83.

[4]) Das chronicon Wormatiense bei Ludewig, reliq. manuscript. II, 125 nennt den Februar des Jahres 1254 als die Zeit, wo Mainz und Worms sich verbunden haben. Diese Nachricht ist nicht unwahrscheinlich, denn am 3. April trat Oppenheim in den Bund (die annales Wormat. bei Böhmer, font. II, 189 geben den 3. April als Tag der Aufnahme von Oppenheim; die Zorner und Hacksheimer Chronik im Auszuge bei Schaab I, 114 stimmen damit vollständig überein — die Annal. Wormat. liegen zum Theil der im Jahre 1570 abgefaßten Zorner Chronik zu Grunde, vergl. Böhmer, fontes II, Vorrede XIX. und XX. — Ganz verworren und falsch ist die Berechnung, die Schaab I, 115 anstellt), nachdem es gesehen hatte, concordiam praelibatae pacis (nämlich zwischen Mainz u. Worms) esse perutilem (Annal. Wormat. font. II, 189.) Das Bündniß zwischen Worms u. Mainz mußte also schon eine Zeit lang bestanden haben.

Stade berichtet, welcher, um dieſen kläglichen Zuſtand zu beſeitigen, ſeinen Mitbürgern rieth, ſich gegenſeitig eidlich zu verbinden, um an der Herſtellung von Ruhe und Sicherheit zu arbeiten [1]).

Arnoldus Walpodo, dieſer berühmte Mann, ſtammte aus dem alten Mainzer Patriziergeſchlechte der Löwenhäupter, welches zu den edlen, obgleich nicht ritterbürtigen Geſchlechtern der Stadt gehörte. Dasſelbe hatte ſich nach und nach in ſieben Stämme getheilt, von denen ſich jeder mit dem Namen ſeines Wohnhauſes bezeichnete. Der erſte und Hauptſtamm war der des Arnold Walpodo. Sein Stammhaus hieß zum alten Walpoden [2]).

Der Name Walpodo iſt urſprünglich ein Amtsname. Er bezeichnet, wie wir aus einer Urkunde König Konrad's IV. wiſſen, einen Unterbeamten des Grafen [3]). Oft iſt der Walpodo der öffentliche Gerichtsbote [4]). In Mainz war er der Kirchenvogt, wurde wie der Schultheiß vom Biſchof ernannt [5]) und hatte den Blutbann [6]).

Im 12. oder 13. Jahrhundert kam das Geſchlecht der Löwenhäupter erblich in den Beſitz dieſes Amtes in Mainz und unſer Arnold verwaltete es vom Jahre 1252 bis 1268, wo er ſtarb. Durch ſein Amt, durch ſeinen Reichthum, durch ſeine Mildthätigkeit und Freundlichkeit ſtand er bei ſeinen Mitbürgern in außerordentlichem Anſehn [7]). Nicht ſchwer konnte es ihm alſo werden, über ſie Etwas zu vermögen.

---

[1]) vergl. Albertus Stadensis ad an. 1255.

[2]) Schaab I, 91 u. 92.

[3]) Bei Menken, script. rer. Germ. I, 415: Banno regali interdicimus, ne comes aliquis, vel quisquam sub eo, qui vulgo Walpodo vocatur, etc.

[4]) publicus nuntius judicii.

[5]) Haltaus, Glossarium, voce Waetbote.

[6]) vergl. Guden, cod. dipl. II, 496.

[7]) Einen ausführlichen Bericht über das Geſchlecht der Löwenhäupter in Mainz giebt Schaab I, 88—101.

Und dieſer Mann war es nun, welcher ſich an die Spi der Mainzer Bürger ſtellte und ſie aufforderte, ſich zu v binden [1]).

Und die Bürger folgten, thaten ſich zuſammen. Ur die Wormſer, eingedenk der alten Treue und Freundſchaf welche ehedem zwiſchen ihnen und den Mainzern beſtande hatte, hielten für gut, jenen Bund der Eintracht und Einhei zu erneuern [2]). Sie verbanden ſich alſo durch Eid einmüthig

---

[1]) Nicht der Mainzer Kämmerer Arnold von Thurn, wie Schunk, hiſtoriſche Nachrichten von der Domkirche zu Mainz, 35; Vogt, rhein. Sagen und Geſchichten I, 418, rhein. Archiv II, 118 und nach ihnen andere, wie Pauli, Geſchichte der Stadt Worms, 188, Leo, allgemeine Geſchichte II, 633 geſchrieben haben. (Näheres über Arnold von Thurn bei Schaab I, 108, Anm. 2.) — Auch nicht der königliche Hofrichter Adolph von Waldeck war der Schöpfer des rhein. Städtebundes, wie Lersner, Chronik von Frankfurt I, 362; Hahn IV, 280, Fiſcher, Geſchichte des deutſchen Handels II, 74 glauben. Im Jahre 1255, als der Bund ſchon eine große Ausdehnung gewonnen und eine feſte Verfaſſung entwickelt hatte, war er auf dem Städtetage zu Mainz anweſend, und am 10. Novbr. desſelben Jahres ward er in der Beſtätigungsurkunde von König Wilhelm mit als Schiedsrichter eingeſetzt. In dieſen beiden Beziehungen zum Bunde wird er in den zwei Bundesurkunden genannt — alle übrigen Bundesurkunden erwähnen ihn nicht. — Daß aber Arnoldus Walpodo der Stifter ſei, bezeugen, außer den Worten des Albert von Stade, die Urkunden, welche die Aufnahme der Stadt Regensburg in den Bund betreffen. Er iſt unter denen, in deren Hände die Geſandten von Regensburg den Bundeseid leiſten; und in dem Schreiben, worin die Stadt Würzburg am 9. Octbr. 1256 die Stadt Regensburg als Bundesgenoſſin anerkennt, heißt es ſogar: „recepimus vestros solennes nuntios, quos Argentinam ad colloquium sanctae pacis de communi vestro consilio destinastis, ex quorum parte didicimus, quod ipsi apud Moguntiam juraverint coram Walpotone et aliis civibus — — sanctam pacem.“ Hier ſteht er, gleichſam als Erſter des Bundes, an der Spitze. Außerdem kommt Arnoldus Walpodo unter den Richtern vor, welche von Mainz erwählt ſind, um mit denen von Worms und Oppenheim die Streitigkeiten dieſer 3 Städte zu ſchlichten, ꝛc. Alſo immer in bedeutenden Angelegenheiten des Bundes wird er erwähnt.

[2]) „nos antiquae fidei ac dilectionis memores, quae inter nostram et Moguntinam civitates agebatur temporibus retroactis, idem fedus concor-

und öffentlich mit Mainz, dieſem beizuſtehen gegen alle Widerſacher, und ſetzten feſt, daß die Mainzer bei ihnen in allen Rechten vor Gericht, und in Betreff der Abgaben, wie die eignen Bürger gehalten ſein ſollten [1]). Dasſelbe gelobten die Mainzer Worms [2]). Zur Vermeidung aber aller Feindſeligkeiten zwiſchen beiden Städten, wurden von jeder Stadt vier Mitglieder des Gemeinderathes bevollmächtigt, alle Streitigkeiten, wenn ſich ſolche zwiſchen Mainzer und Wormſer Bürgern erheben ſollten, entweder auf freundſchaftlichem, oder gerichtlichem Wege zu ſchlichten; und ſtürbe einer von dieſen Männern, ſo ſollte von dem betreffenden Gemeinderathe ein anderer an ſeine Stelle geſetzt werden [3]).

Als nun die Oppenheimer ſahen, wie vortheilhaft jener Bund ſei [4]), traten auch ſie, nachdem Gerhard, Erzbiſchof von Mainz, ihre Stadt von Bann und Interdikt befreit, mit dem ſie ſeit langer Zeit belaſtet war [5]), am 3. April desſelben

---

diae et unitatis digne duximus innovandum.“ Dieß bezieht ſich auf ihre Bündniſſe von 1220 und 1226.

[1]) „praeterea omnia jura civilia in sententiis, judiciis, nec non in universis aliis justitiis et ungeltis, que civitatem nostram contingunt, ipsis in civitate et districtu nostro, tanquam nostris concivibus, exhibebimus equa lance, ita quod hiis iidem, existendo nostri concives, una nobiscum perhenniter contentur.“

[2]) „que profecto ipsis rite observabimus sine dolo et ipsi nobis similiter juraverunt et observabunt haec omnia vice versa.“

[3]) vergl. Urkunde ohne Datum über das Bündniß von Worms und Mainz, 1254: Böhmer, cod. Moenofr. I, 100; Schaab II, Nro. 5. Daß die Schiedsrichter aus dem Gemeinderathe genommen wurden, ergiebt ſich aus der Urkunde über das Bündniß zwiſchen Mainz, Worms und Oppenheim, worin es heißt: „in qualibet civitatum nostrarum quatuor viri consules.“

[4]) „Qui videntes concordiam praelibatae pacis esse perutilem.“

[5]) „Medio tempore ac prius longo tempore cives Oppenheimenses divinis caruerunt“ — und — „restitutis igitur eis divinis a Gerhardo episcopo Moguntino.“ Der Grund des Bannes war der, daß Oppenheim zu den Hohenſtaufen gehalten hatte. Vergl. oben Seite 13.

Jahrs[1]) eidlich[2]) dem Bunde, zu gegenseitiger Treue und Freundschaft, zu gemeinsamem Schutze gegen alle Widersacher[3]) bei. Alle Bewohner der drei Städte, Bürger und Handwerker, Geistliche, Mönche, Laien, Juden, sollten sich des Schutzes erfreuen dürfen[4]). Zugleich wurden zu den acht Schiedsrichtern jener beiden Städte, für mögliche Streitigkeiten vier aus Oppenheim hinzugefügt[5]) und mit denselben Vollmachten versehen. Näher ward noch ausgeführt, daß, wenn die Bevollmächtigten der einen Stadt erklärten, ihre Stadt sei nach ihrem Rechte nicht gehalten, die zuerkannte Strafe zu erdulden, sie davon frei sein solle; daß ferner diese zwölf Männer, wenn der einen Stadt ein Unrecht zugefügt würde, darüber berathen sollten, wie man sich auf ehrenvolle Weise dagegen wehren könne. Diese Richter sollten lebenslänglich eingesetzt sein; stürbe einer, so sollte vom Rath der Stadt ein neuer bestellt werden; ebenso solle ein Stellvertreter gewählt werden, wenn einer erkranke oder verreise[6]).

---

[1]) „anno 1254 feria sexta ante diem palmarum“: Annales Wormatienses bei Böhmer, font. II, 189. Der Palmsonntag ist immer der letzte Sonntag vor Ostern. Ostern fiel im Jahre 1254 auf den 12. April (Joseph Helwig, Zeitrechnung), folgl. der Palmsonntag auf den 5. April. Feria sexta ist der Freitag — ante diem palmarum — vor Palmsonntag, also der dritte April; vergl. noch Seite 20, Anmerk. 4.

[2]) „obligatione praestiti juramenti.“

[3]) „contra quoscunque nobis injuriam irrogantes.“

[4]) „ut non solum majores inter nos hoc communi praesidio gratulentur, verum universi minores cum majoribus, clerici, seculares, et omnes religiosi cujuscunque ordinis nobis attinentes, laici et judaei, qui nobiscum convixerint commorantes, hac tuitione perfrui debeant in aeternum.“ In der deutschen Abschrift der Originalurkunde bei Schaab I, 108, seq. ist majores und minores mit „große“ und „kleine“ übersetzt.

[5]) Die Mainzer waren: Arnoldus camerarius, Ingebrandus, milites, Arnoldus Walpodo et Ulricus de arbore rosarum; die Wormser: Jacobus, Wolframus de Peternsheim, milites, Henricus Richeri et Eberzo in vico lane; die Oppenheimer: Gerlachus de Bibelnheim, Jacobus de Zitwilre, milites, Uto, Theodericus Rotcolbe.

[6]) vergl. Urkunde ohne Datum über den Bund zwischen Mainz, Worms und Oppenheim, 1254; Böhmer, cod. Mf. I, 101 nach der

Bald folgte auch Bingen. Am 29. Mai desselben Jahres schloß es sein Bündniß mit Mainz ganz unter denselben Bedingungen ab, wie die drei vorigen Städte unter einander [1]).

Und nun verbreitete sich mit der Schnelligkeit eines Feuers dieses Bündniß den ganzen Rhein entlang [2]). Schon vor dem 13. Juli 1254 gehörten ihm außer Mainz, Worms, Oppenheim, Bingen nicht bloß Köln, Speier, Straßburg, Basel und andere Städte an, sondern auch die Erzbischöfe Gerhard von Mainz, Konrad von Köln, Arnold von Trier; die Bischöfe Richard von Worms, Heinrich von Straßburg, Jakob von Metz, Berthold von Basel waren ihm beigetreten; außerdem viele Grafen und Edle des Landes [3]), theils wohl freiwillig, theils auch von den Städten gezwungen [4]). Sie alle kamen

Abschrift im Bande der Manuscripten der Uffenbachschen Bibliothek. — Schaab II, Nro. 6, nach der Abschrift im Pergamentcodex des Wormser Archivs. Das Original ist nicht vorhanden. Beide Abschriften weichen nur darin von einander ab, daß die letztere hinter modum rimari oportuit ein periculis hat, was bei der ersten fehlt. Auch eine deutsche Abschrift befindet sich in dem Wormser Pergamentcodex, welche Schaab I, 108 seq. mittheilt.

[1]) Urkunde bei Böhmer, cod. Mf. I, 102 u. 103; bei Schaab II, Nro. 7.

[2]) Das chronicon Wormat. bei Ludewig, reliq. manuscript. II, 125 sagt: „miserunt ad civitates varias, ut similiter facerent. Zorn in seiner Chronik (im Auszuge bei Schaab I, 118) spricht auch von einer Gesandtschaft: „Als ihnen dies glücklich nach erging, schickten sie zu den benachbarten Fürsten und Herrn" ꝛc.

[3]) So ist die Angabe in der Urkunde über den Landfrieden des rhein. Städtebundes bis zum 13. Juli 1254 und von da an auf 10 Jahre: Böhmer, cod. Mf. I, 103 u. 104; Schaab II, Nro. 8; Pertz, leg. T. II, 368 u. 369. Zorn erwähnt in seiner Chronik (Auszug bei Schaab I, 188) folgende Edle: Konrad Wildgraf, Dietrich von Katzenellenbogen, Friedrich von Leiningen, Berthold von Ziegenhain, Poggen zu Thüringen, Ulrich von Pfürt, Gerlach von Lüneburg. Tritheim, annal. Hirsaug. ad an. 1254 erwähnt von Städten, die in der Urkunde nicht genannt sind: Boppard, Wesel, Friedberg, Frankfurt, Gellenhausen, Fritzlar, Erfurt.

[4]) „vicinos principes et comites suae societati adhaerere compellunt" — Hermannus Altahensis ad an. 1255; nicht Albertus Stadensis, wie Schaab I, 118 Anmerk. 2 schreibt.

kurz vor Margarethentag, d. i. kurz vor dem 13. Juli, 1254[1]) in Mainz zuſammen[2]) und vereinigten ſich nach dem Beiſpiel, welches früher die Kaiſer in der Errichtung der Landfrieden gegeben hatten, eidlich zu einem allgemeinen Landfrieden bis zum 13. Juli 1254 und von da ab auf 10 Jahre[3]).

Ein Jahr ſpäter gehörten außer den oben genannten Städten urkundlich folgende zum Bunde: Thurgau, Freiburg, Breiſach, Kolmar, Schletſtadt, Hagenau, Weißenburg, Neuſtadt, Wimpfen, Heidelberg, Lauterburg, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gellenhauſen, Marburg, Alsfeld[4]), Grünberg, Hirſch-

---

[1]) Die annales Hirsaug. ad an. 1254 nennen den Margarethentag als Tag der Zuſammenkunft. Daß dies unrichtig ſei, folgt aus den Worten der Urkunde, wo es heißt: „a festo sanctae Margarethae nunc instanti ad decem annos etc.“ — ſie kamen alſo kurz vor Margarethentag zuſammen. Bei Schaab iſt es wohl nur ein Druckfehler, wenn es I, 120 „kurz nach Margarethentag“ heißt.

[2]) Das chronicon Wormat. bei Ludewig, reliq. II, 126: „convenerunt in Moguntia“; ebenſo Zorn bei Schaab I, 114; ebenſo die annal. Hirsaug. ad an. 1254. Die Urkunde nennt keinen Ort.

[3]) „a festo sanctae Margarethae nunc instanti ad decem annos“ in der S. 25, Anmerk. 3 angegebenen Urkunde über den Landfrieden. Raumer, Hohenſtaufen, 4, 413 hat ſich durch die bei Leibnitz, mantissa cod. jur. gent. II, 93 falſch gedruckte Jahreszahl verleiten laſſen, dieſen Landfrieden ins Jahr 1253 zu ſetzen.

Nach dieſer perſönlichen Zuſammenkunft wurden wahrſcheinlich von den Verbündeten an alle einzelnen Glieder zu größerer Befeſtigung noch beſondere Schreiben erlaſſen, worin ihnen geſagt wurde, weshalb man zuſammengekommen und was man eidlich gelobt habe. Wenigſtens läßt ſich dieſes aus dem Briefe an die Stadt Köln (bei Schaab II, Nro. 10, fehlt bei Böhmer) und aus der Antwort darauf vom 14. Jan. 1255 (bei Böhmer cod. Mf. I, 93; Schaab II, Nro. 11) vermuthen. Daß Schaab dieſe Antwort: „Antwort der Stadt Köln und ihr Beitritt zum Bund“ überſchreibt, iſt falſch, denn ſchon in der Landfriedensurkunde wird Köln Bundesgenoſſin genannt: „Indices, consules et universi cives Moguntinenses, Colonienses — — et aliae civitates, sanctae pacis foedere conjuratae.“ Aus demſelben Grunde irrt auch Böhmer, wenn er das Schreiben Kölns cod. Mf. I, 93 für die Beitrittsurkunde hält.

[4]) Das Agisvelt in der Urkunde hält Schaab I, 140 für Eichſtädt. Vergl. dagegen Pertz, leg. T. II, 374, Anm. 2.

feld, Wolda, Mühlhausen, Aschaffenburg, Selgenstadt, Diebach, Bacherach, Wesel, Boppard, Andernach, Bonn, Neus, Achen; außerdem in Westphalen: Münster, mit mehr als sechszig andern Städten; endlich auch die Stadt Bremen. Außer den oben genannten Erzbischöfen und Bischöfen: der Abt von Fulda, Pfalzgraf Ludwig von Baiern, der Wildgraf Konrad, Dietrich, Graf von Katzenellenbogen, Friedrich, Graf von Leiningen, Berthold, Graf von Ziegenhain, Wildgraf Emicho, sein Bruder Gottfried, Pogo, Graf von Thüringen, Ulrich, Graf von Ferreto, Graf von Vierburg, Sophia, Landgräfin von Thüringen, Udilhildis, Gräfin von Leiningen, Herr von Trimperg, Ulrich von Münzenberg, Gerlach von Limburg, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falkenstein, Herr von Strahlenberg, der Schenk von Erbach, Wernher, Truchseß von Alzei, Heinrich von Limburg, Reinhold von Steinach, Gerhard von Hornberg [1]).

Viel mußte dem Bunde, der nun eine so außerordentliche Ausdehnung erhalten hatte, daran liegen, daß seine Statuten, die er zugleich mit seinem Anwachsen entwickelt hatte, urkundlich von der obersten Gewalt im Reiche, von dem römischen Könige, anerkannt und bestätigt würden.

Nach Zorn's und Hacsheim's Chroniken sollen Mainz, Worms und Oppenheim, gleich nach Abschluß ihres Bündnisses, Boten an Wilhelm von Holland gesendet und ihn um die Bestätigung des gemachten Friedens gebeten haben [2]). Darauf kam Wilhelm im Januar des Jahres 1255 aus seinen Landen mit einem kleinen Heere den Rhein herauf nach Mainz [3]),

---

[1]) Nach dem Verzeichniß der Eidgenossen in der Urkunde vom 14. Octbr. 1255: Böhmer, cod. Mf. I, 108; Schaab II, Nro. 16; Pertz, leg. T. II, 374. — Das Verzeichniß in der chronica August. ad an. 1247 ist nicht ganz vollständig. Das Verzeichniß bei Lehmann, Speiersche Chronik, 605 ist nach ihr angefertigt. Die Chronik des Joh. Staindelius bei Oefele, script. rer. Boic. I, 507 liefert ebenfalls ein unvollständiges Verzeichniß.

[2]) Im Auszuge bei Schaab I, 116.

[3]) Tritheim, annal. Hirsaug. I, 592: „Rex Wilhelmus cum parvo

trug hier vorzüglich Sorge, wie den Reisenden und Kaufleuten die größte Sicherheit gewährt werden könne [1]), und beschenkte Städte und Fürsten, damit sie eifrig in der Befolgung seiner Dekrete wären, mit Privilegien und Gütern [2]). Darauf ging er Anfang Februar nach Worms [3]), nachdem er dieser Stadt schon am 31. Januar zu Mainz Alles verziehen hatte, was sie gegen den apostolischen Stuhl und gegen ihn begangen, und sie in seinen Schutz genommen hatte [4]), beschwor hier am 6. Februar mit vielen Fürsten und Herrn, welche herbeigekommen waren, und den Gesandten der Städte, den Landfrieden und traf Verfügungen über Schiffbrüchige und Falschmünzer [5]). Diesen zu Worms beschworenen Frieden bestätigte er zu Hagenau durch eine besondere Urkunde am 10. März desselben Jahres [6]). Darauf, nachdem er noch in Speier, Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Friedberg verweilt hatte [7]), war er gegen Ende April wieder in seine Lande gegangen [8]).

Als nun der Bund am 29. Juni zu Mainz seinen dritten Städtetag hielt, so ward unter Vorsitz des königlichen Hof-

---

exercitu per Rheni flumenta navigio ad Moguntiam ascendere festinavit." Er ist urkundlich am 31. Jan. in Mainz: Böhmer, regest. 4007.

[1]) Tritheim, annal. Hirsaug. I, 592: „Maxime illius sollicitudo fuit, quatenus, latronibus et raptoribus e medio sublatis, cunctis hominibus ambulandi et negotiandi praestaretur securitas."

[2]) Vergl. Tritheim, ebendaselbst.

[3]) Er ist urkundlich den 2. Febr. in Worms: Böhmer, regest. 4008.

[4]) Urkunde vom 31. Jan. 1255, Mainz: Böhmer, regest. 4007.

[5]) Urkunde vom 6. Febr. 1255 bei Pertz, leg. T. II, 371; fehlt bei Schaab. Zorn's Chronik im Auszuge bei Schaab I, 134 hat irrig den 5. Febr. Hacsheim's Chronik, im Auszuge ebendaselbst, meldet, daß Wilhelm zu derselben Zeit Bestimmungen über die Pfahlbürger getroffen habe.

[6]) Urkunde bei Schaab II, Nro. 12. Pertz, leg. T. II, 371 und 372.

[7]) Vergl. darüber die bei Böhmer, regest. 4016—4022 verzeichneten Urkunden.

[8]) Er ist den 29. April in Sirkse; Urkunde verzeichnet bei Böhmer, regest. 4023.

richters, Grafen von Waldeck, unter Anderem beſchloſſen, alle bisher getroffenen Beſtimmungen an den König zu ſenden, mit der Bitte ſie urkundlich zu beſtätigen.

Am 30. Juni führte man den Beſchluß aus. Eine feierliche Geſandſchaft ward an ihn abgeſchickt [1]) mit den Statuten und einem Briefe, worin man ihn erſuchte, dem Bunde mit Rath und That beizuſtehn und den heilſam begonnenen Frieden, weil er ſeinen Vortheil, Nutzen, Heil und Ehre befördere, brieflich zu beſtätigen [2]).

Der König empfing freudig das Schreiben, befahl, unter Strafe der Reichsacht, den Frieden zu halten, und entließ die Geſandſchaft reichlich beſchenkt in ihre Heimath [3]). Als er dann Anfang November wieder an den Rhein kam, beſtätigte er auf dem Reichstage zu Oppenheim am 10. desſelben Monats durch eine feierliche Urkunde in Gegenwart der Städteboten, vieler Fürſten und Herren, den Frieden [4]).

Dieſem durch königliche Machtvollkommenheit ſo ſanktionirten Bunde trat am 1. October 1256 Regensburg bei. Eine feierliche Geſandſchaft beſchwor in Mainz vor Arnold, dem Kämmerer, Friedrich, dem Schultheißen, und Arnold Walpodo, vor den Richtern und dem Gemeinderathe den allgemeinen Landfrieden [5]). Auch Würzburg und Nürnberg gehörten, wie die Urkunden beweiſen, in dieſem Jahre zum Bunde [6]), und am 15. Auguſt wurde auf dem Städtetage zu

---

[1]) „per solennes nuntios“: Joh. de Beka bei Böhmer, font. II, 439.

[2]) Urkunde vom 30. Juni 1255, Mainz; bei Böhmer, cod. Mf. I, 95; Schaab II, Nro. 14; Pertz, leg. T. II, 373. Außerdem auch in Joh. de Beka, Böhmer, font. II, 439 u. 440.

[3]) Joh. de Beka, font. II, 440; Joh. a Leidis, rer. belgic. lib. 23, c. 16.

[4]) Urkunde vom 10. Novbr. 1255, Oppenheim: Böhmer, cod. Mf. I, 95; Schaab II, Nro. 18; Pertz, leg. T. II, 381.

[5]) Urkunde vom 1. Octbr. 1256, Mainz: Böhmer, cod. Mf. I, 113; Schaab II, Nro. 30; Pertz, leg. T. II, 381.

[6]) Den 15. Auguſt 1256 iſt zu Würzburg ein Städtetag: Urkunde

Würzburg dem Biſchof und den Bürgern Gewalt gegeben, im Namen Aller, Herrn und Städte der benachbarten Gegenden in den Bund aufzunehmen [1]).

So hatte denn dieſer Bund, von Mainz ausgehend, und in Worms, Oppenheim, Bingen die erſten Genoſſen findend, ſich, innerhalb zweier Jahre, den ganzen Rhein entlang, über Weſtphalen, in den Main- und Donaugegenden, ja ſelbſt nach den fernen Gegenden der Nordſee hin verbreitet.

Nie aber hätte er eine ſolche Ausbreitung erlangt, trotz der Zeitverhältniſſe, welche zu Bündniſſen trieben, und nie wäre ſeine Thätigkeit eine geregelte, eine wirklich fruchtbare geworden, wenn er nicht, zugleich mit ſeiner äußern Ausbreitung, eine innere, geeignete Verfaſſung entwickelt hätte.

Dieſe war folgende.

Zweiter Abſchnitt.

Verfaſſung des großen rheiniſchen Städtebundes.

Wir haben geſehen, daß die Verbindung der einzelnen Städte unter ſich von der Idee ausging, durch ein gegenſeitiges Aneinanderſchließen eine Macht aufzurichten, welche den Stürmen einer recht- und ſchutzloſen Zeit gewachſen wäre. Wie haben geſehen, wie ſie, um ſo wohl ſtark nach außen

bei Böhmer, cod. Mf. I, 112; bei Schaab II, Nro. 29; bei Pertz, leg. T. II, 378 u. 379. Den 9. Oktbr. erkennt Würzburg Regensburg als Bundesgenoſſin an: Urkunde bei Böhmer, cod. Mf. I, 113; Schaab II, Nro. 31; Pertz, leg. T. II, 381. Daſſelbe thut Nürnberg den 10. Oktbr.: Urkunde bei Böhmer, cod. Mf. I, 114; Schaab II, Nro. 32; Pertz, leg. T. II, 381.

[1]) „Concedimus etiam domino episcopo Herbipolensi et civibus potestatem, quod loco omnium nostrum, recipiant in sanctae pacis consortium dominos et civitates provinciarum ipsis conjunctarum“ etc. Erſte Urkunde der vorhergehenden Anmerk.

zu bleiben, und alle Streitigkeiten der Bundesstädte unter sich zu vermeiden, wodurch ihre Macht geschwächt worden wäre, als auch, um ein geordnetes Verfahren gegen alle Feinde und Widersacher zu beobachten, ein Bundesgericht organisirten, welches die Streitigkeiten der Städte schlichten, und über alle feindlichen Angriffe berathen sollte; endlich, wie sie ihren Schutz auf alle Bewohner der Städte ausdehnten.

Diese Privilegien und Institutionen waren dieselben, als schon Köln, Speier, Straßburg, Basel, und andere Städte, ebenso die rheinischen Erzbischöfe, ferner die Bischöfe von Worms, Straßburg, Basel, Metz, und viele Grafen und Edle dem Bunde beigetreten waren. In dem Landfrieden, welchen diese zusammen vor dem 13. Juli 1254 beschworen, ist gemeinsame, kräftige Vertheidigung gegen alle Friedensstörer [1]), Entscheidung der innern Streitigkeiten, entweder auf freundschaftlichem Wege, oder auf dem Wege Rechtens durch Bevollmächtigte aus jeder Stadt und von jedem Herrn [2]), Vorberathung dieser Männer über die zu ergreifenden Maßregeln, wenn in irgend einer Stadt oder in irgend einer Herrschaft der Friede gestört worden wäre [3]), und Schutz für alle Bewohner der betreffenden Orte, der Inhalt [4]).

Nachdem aber durch Annahme und Beschwörung dieser allgemeinen, nothwendigsten Grundlagen die Mitglieder des

---

[1]) „Quicunque vero hujus pacis violatores ac perturbatores exstiterint, contra illos totis viribus insurgemus."

[2]) „quod videlicet in qualibet civitate, vel in quolibet dominio nobis conjurato, quatuor viri fide digni, adjurati super hoc, eligantur, qui auctoritate plena ipsis super hoc tradita."

[3]) „Si pax in aliquo dominio, vel in aliqua civitate fuerit perturbata, predicti quatuor a dominis, vel a civitatibus ad hoc deputati, propter turbationem pacis et super negotio pacis tractando convenient." Diese Männer meinen wahrscheinlich die Chronisten, wenn sie sagen, daß sich die Bürger Kapitane gewählt haben. Hermannus Altahensis ad an. 1255 — — „capitaneum eligunt"; die Urkunden haben dergleichen Ausdrücke nie.

[4]) Vergl. Urkunde über den Landfrieden des rhein. Städtebundes bis zum 13. Juli 1254 und von da auf 10 Jahre.

Bundes in einen Körper vereinigt waren, begann auch sofort eine weitere, innere Ausbildung.

Die Träger dieser inneren Fortentwickelung wurden die sogenannten Städtetage, d. h. Bundesversammlungen, zu denen seit dem 6. October 1254 jeder Herr und jede Stadt vier dazu bestimmte Gesandte, oder einen Theil derselben, je nachdem es der betreffende Gegenstand erforderte, abzuschicken hatte [1]), und die bis zum 14. October 1255 sich nach ergangenen Einladungs-Schreiben, von Mainz aus an die Herrn und Städte des Unterrheins, und von Worms an die Bundesglieder des Oberrheins, versammelten [2]), aber vom 14. October 1255 ab, viermal des Jahres an bestimmten Tagen und an bestimmten Orten zusammentreten sollten: den 6. Januar in Köln, am 8. Tage nach Ostern in Mainz, am 29. Juni in Worms, und am 8. September in Straßburg [3]). Auf diesen Versammlungen wurden alle Einrichtungen, Maßregeln, Gesetze besprochen und zur Entscheidung gebracht, und die Abgeordneten waren beauftragt, ihre Sender von den gefaßten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen [4]).

Der erste dieser Städtetage wurde, wie erwähnt, in

---

[1]) „Item promisimus, quoniam saepe indigemus, ut in quocunque loco colloquium indixerimus, domini et civitates suos solennes nuntios mittant illos quatuor, qui ad hoc deputati sunt, vel partem eorum, secundum quod tractatus negotii tunc agitantis expetit.“

[2]) „Item ordinavimus, ut de civitate Moguntina civitatibus inferioribus scribatur, et de Wormatiensi civitate superioribus; tam querelae quam alia negotia nostra quaelibet per eorum litteras exprimantur.“ Urkunde vom 6. Oktbr. 1254 bei Böhmer, cod. Mf. I, 106; bei Schaab II, Nro. 9; bei Pertz. leg. T. II, 369.

[3]) Constituimus quatuor colloquia generalia pro sanctae pacis negotio in perpetuum in hunc modum conservanda: primum erit apud Coloniam in epiphania domini, secundum apud Moguntiam in octava paschae, tertium apud Wormatiam in festo apostolorum Petri et Pauli, quartum apud Argentinam in nativitate gloriosae virginis.“ Urkunde vom 14. Oktober 1255 bei Böhmer, cod. Mf. I, 188; bei Schaab II, Nro. 16; Pertz, leg. T. II, 374.

[4]) „statuta suis civitatibus revelabunt.“ Urkunde vom 6. Oktbr. 1254.

Mainz gehalten, und daselbst der oben angegebene Landfriede beschworen. Der zweite, gehalten am 6. October 1254 zu Worms, also wenige Monate, nachdem die Bundesgenossen den bewußten Landfrieden beschworen hatten, führte im Wesentlichen den ganzen innern Organismus des Bundes auf, so daß die Beschlüsse der übrigen Versammlungen nur ergänzende Zusätze, Verbesserungen, Berichtigungen, oder durch momentane Umstände herbeigeführte Bestimmungen bilden.

Auf ihm ward festgesetzt:

Mainz und Worms sind die Häupter des ganzen Bundes. Mainz übernimmt in den niederrheinischen Städten die Leitung der Bundesangelegenheiten, als da sind: schriftliche Mittheilungen über eingelaufene Klagen, Ermahnungen der Widersacher und Feinde, und dergleichen; Worms ebenso in den oberrheinischen. Angegriffene senden an sie auf eigne Kosten ihre Botschafter.

Die Vertretung der einzelnen Mitglieder beim ganzen Bunde geschieht durch Absendung von Deputirten zu den von Mainz und Worms angesagten Städtetagen. Jeder Herr und jede Stadt hat deren 4, oder je nach der größern oder geringern Wichtigkeit des betreffenden Gegenstandes, einen Theil derselben zu schicken.

Die bewaffnete Macht des Bundes soll bestehn aus 600 gut ausgerüsteten Kriegsschiffen, von denen die Städte von der Mosel bis Basel 100, die unteren Städte 500 zu stellen haben; außerdem hat jede Stadt sich wohl zu versehen mit allen Waffen für den Dienst sowohl zu Roß, wie zu Fuß, und alle Verbündete, Herren und Städte, und alle andere[1]) halten sich so vollkommen gewaffnet, daß sie jeden Augenblick, wenn es gilt, schlagfertig sind.

Außer diesen Hauptbestimmungen ward noch in Bezug auf Alle, die nicht zum Bunde gehörten, und in Betreff aller Widersacher und Feinde festgesetzt:

Wer nicht den Frieden beschworen hat, ist von ihm ausgeschlossen. Die Landleute jedoch, wenn sie dem Bunde nicht

[1]) „et alii."

feindlich entgegenträten, sollten geschützt sein; ebenso solle derjenige als Störer des öffentlichen Friedens betrachtet werden, welcher sich gegen die Klöster oder gegen die Geistlichkeit in irgend einer Beziehung verginge.

Dem Feinde des Bundes und des allgemeinen Friedens aber werden von keinem Bundesgliede Lebensmittel, Waffen und andere Gegenstände verabfolgt; Nichts wird ihm geliehen; keine Freundschaft, keine Vertraulichkeit irgend einer Art findet mit ihm Statt. Sollte Jemand dennoch dergleichen wagen, so wird er aus der Stadt gejagt und an Geld und Gut so gestraft, daß es für die Andern ein Beispiel ist. — Ferner ziehen die Städte ihre Schiffe von den Ueberfahrt-Punkten an sich, so daß nur dicht bei den Städten eine Ueberfahrt Statt finden könne, damit den Feinden nicht der Uebergang über den Rhein gestattet werde, und den Bundesgenossen ein Nachtheil daraus erwachse [1]). Füge irgend ein Ritter eines dem Bunde feindlichen Herrn den Bundesmitgliedern Schaden zu, indem er seinen Herrn gegen den allgemeinen Frieden unterstütze, so soll ihm kein Leides geschehen, sondern an dem Herrn sei dafür Rache zu nehmen. Würde er in irgend einer Stadt ergriffen, so solle er bis zu einer hinreichenden Genugthuung festgehalten werden [2]). — Jedoch solle in jedem Falle nur nach reiflicher, gemeinschaftlicher Ueberlegung Krieg begonnen werden; und vorzüglich

---

[1]) „Item volumus, ut civitates omnes attrahant et adducant ad se naves in passagiis seu vicinis, ut nullum sit passagium, nisi ante civitates conjuratas, ne inimicis pacis ullus Rheni transitus concedatur, vel aliud exinde commodum valeant reportare."

[2]) „Si quis militum extra munitionem domini sui nobis adversantis nos persequatur aut gravet, suum dominum contra pacem generalem juvando, super hujusmodi personam et res, qualescunque fuerint, respectum habebimus, nos in ipso, quocunque modo possumus vindicando." Schaab I, 125 übersetzt diese Stelle so: „Sollte einer der Wehrhaften außer den Schutzwehren seines Herrn, der den Verbündeten entgegen ist, diese verfolgen oder beschädigen, indem er seinem Herrn, dem allgemeinen Frieden zuwider, Hülfe leistet, so werde sich an seiner Person und Gut gerächt werden."

wolle man sich dann gegenseitig unterstützen, wann zu einer Unternehmung eine größere Macht erforderlich sei. —

In Bezug auf die Bundesgenossen ward beschlossen: Jeder solle seine Nachbarn, wenn diese nicht den Frieden beschworen hätten, auffordern und ermuntern, daß sie es thun; unterläßt er dieses, so ist er von dem Frieden ausgeschlossen, und jedes Bundesglied solle ihn befehden können. Bricht ein Bundesglied direct den Frieden, so wird es schneller mit Krieg überzogen, als ein Fremder. — Ferner sind Herren und Städte gehalten, Alles einander getreulich zu berichten, was sie über ihre Widersacher vernehmen, um immer vorgesehen zu sein. Kein Bürger solle seinem Herrn, auch wenn er Gegner wäre, feindlich entgegentreten; beginne der Herr Etwas gegen den Frieden, so solle er, bevor man feindlich gegen ihn verfahre, vom Bunde aus erinnert und ermahnt werden. Ueberhaupt wolle man sich bemühen, mit Herren und Nachbarn Frieden zu halten; Jeder solle in seinen Rechten verbleiben.

Außerdem traf man noch Bestimmungen über Pfahlbürger und Pfandschaften [1]).

So sehen wir denn schon am 6. October 1254 ein vollständiges Verfassungsgebäude aufgerichtet: in Mainz und Worms zwei Bundeshäupter, ferner eine berathende und gesetzgebende Versammlung, neben diesen Gewalten eine bestimmte Kriegsmacht geschaffen; außerdem Gesetze und Bestimmungen bis in das kleinste Detail in Bezug auf Feinde und in Bezug auf die Bundesglieder gegeben. Es war dieß der bedeutendste Tag in der Verfassungsentwickelung des rheinischen Städtebundes.

Denn wenn wir auch Bestimmungen über Wucher und Pfahlbürger, wie sie auf dem Städtetage zu Mainz am 29. Juni 1255 getroffen wurden [2]), oder die Einrichtung einer Steuer zur Erbauung des Friedenshauses, wie den 15. August

[1]) Vergl. Urkunde vom 6. Oktbr. 1254.

[2]) Vergl. Urkunde vom 29. Juni, 1255, Mainz: Böhmer, cod. Mf. I, 107; Schaab II, Nro. 13; Pertz, leg. T. II, 372.

1255 zu Worms[1]), und zur Unterſtützung der Armen, wie den 15. Auguſt 1256 zu Würzburg[2]) feſtgeſetzt wurde und anderes dergleichen als nicht eigentlich den Organismus des Bundes berührend, übergehen, und die wichtigern Beſtimmungen ins Auge faſſen, als da ſind: die Einſetzung der vier jährlichen Bundesverſammlungen den 14. October 1255 zu Worms, Beſtimmung der königlichen Richter zu Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau, Kolmar, des königlichen Hofrichters Adolph Grafen von Waldeck und des Königs ſelbſt zu Schiedsrichtern in Streitigkeiten zwiſchen Herren und Städten zu Oppenheim am 10. November desſelben Jahres[3]), ferner die Beſchlüſſe, daß gegen den, welcher die in Bundesangelegenheiten beſchäftigten Geſandten verletze, ſofort der Krieg begonnen werden ſolle[4]), daß jede Stadt bei einem Angriffe ſich allein vertheidige, wenn ſie es im Stande ſei; wenn nicht, ſo ſolle ſie ſich benachbarte Hilfe rufen; wenn aber der Gegner ein ſo mächtiger wäre, daß dieſe Kräfte gegen ihn nicht ausreichten, ſo würden ſie ſich alle mit vereinter Kraft gegen ihn erheben[5]). Ich ſage, wenn wir auch dieſe wichtigern Beſtimmungen betrachten, ſo zeigt ſich doch nicht, daß, wenn auch hie und da eine kleine Erweiterung und Verbeſſerung des frühern Organismus herbeigeführt wurde, ſie ein weſentlich umgeſtaltendes Element enthalten.

Ob dieſe Verfaſſung bis zur Auflöſung des Bundes beſtanden habe, bleibt, bei dem Schweigen aller Quellen darüber,

---

[1]) In der Urkunde vom 15. Aug. 1255, Worms: Böhmer, cod. Mf. I, 107; Schaab II, Nro. 15; Pertz, leg. T. II, 373 heißt es: „de qua eleemosina edificabitur domus pacis.“

[2]) Vergl. Urkunde vom 15. Aug. 1256, Würzburg: Böhmer, cod. Mf. I, 113; Schaab II, Nro. 29; Pertz, leg. T. II, 380.

[3]) Vergl. die Beſtätigungsurkunde König Wilhelms vom 10. Novbr. 1255, Oppenheim.

[4]) Vergl. Urkunde vom 10. Novbr. 1255, Oppenheim: Böhmer, cod. Mf. I, 109; Schaab II, Nro. 17; Pertz, leg. T. II, 375 und 376.

[5]) Vergl. Urkunde vom 6. Jan. 1256, Cöln: Böhmer, cod. Mf. I, 109; Schaab II, Nro. 19; Pertz, leg. T. II, 376.

ebenso ungewiß, wie die Entscheidung der Frage, wie lange der Bund eigentlich fortgedauert habe. Dieses wissen wir sicher, daß schon im Jahre 1259, dann im Jahre 1265 wieder Bündnisse unter einzelnen Herren und Städten geschlossen wurden, und daß gegen Ende der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts die Rheinschifffahrt schlimmer, denn je, mit Zöllen belastet war, daß Kampf und Verwirrung zwischen Herren und Städten herrschte, und daß König Richard im Jahre 1269 zur Beseitigung dieser Dinge einen Reichstag in Worms veranstaltete, wo durch seine Vermittelung ein neues, größeres Bündniß zwischen einigen Fürsten und Herren und einigen Städten geschlossen wurde. Diese, sowie die übrigen Bündnisse bis zum Ausgange des Jahrhunderts, werden wir später als die Fortsetzungen des großen rheinischen Städtebundes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu behandeln haben. Gegenwärtig müssen wir betrachten, was der letztere gewirkt hat.

Dritter Abschnitt.

Wirksamkeit des großen rheinischen Städtebundes.

Der rheinische Städtebund wurde dadurch ins Leben gerufen, daß man die ungerechten, drückenden Rheinzölle beseitigen und sich vor feindlichen Ueberfällen der Raubritter schützen wollte.

Diesem Entstehungsgrunde gemäß finden wir ihn schon in den ersten Stadien seiner Entwickelung damit beschäftigt, die drückenden Zölle abzuthun und die feindlichen Burgen niederzureißen.

So wurde gleich nach dem 13. Juli 1254, wie Zorn und Hacsheim erzählen, von den Wormser Bürgern im Verein mit Philipp von Hohenfels, Wernher, Truchseß von Alzei, den Mainzern und Oppenheimern gegen die Herren von Strahlen-

berg ausgezogen, ihr Dorf Schriesheim verbrannt, und ihre Weingärten abgehauen. Als nun die von Strahlenberg den Wormsern darauf viel Schaden zufügten, kam es durch den Schenk Konrad von Erbach, durch Philipp von Hohenfels, Hermann von Rebbergk, Truchseß zu Alzei, zwischen jenen und den Wormsern zu einer friedlichen Vermittelung [1]).

Ebenso erzählt Tritheim, daß die Verbündeten im Jahre 1254 das Raubschloß Reichenstein bei Bingen erobert und alle darin gefundenen Räuber aufgehängt haben [2]).

Ferner wurde die Burg Wernher's von Bolandia in Ingelheim, von wo aus derselbe viele bedrückt hatte, von den Mainzer Bürgern und andern verbündeten Städten am 13. September 1254 [3]) von Grund aus zerstört. Und als zur Rache viele ihm befreundete Grafen und Herren sich mit ihm verbanden, da bebten die Städte nicht zurück, sondern sie rüsteten sich und wären ihnen muthig entgegengetreten, wenn der Bischof von Mainz, der Wildgraf und andere sie nicht durch viele Bitten bewogen hätten, einen Waffenstillstand einzugehen. Sie gingen ihn ein am 10. November, und er sollte dauern bis nächste Michaelis; aber es war dieß ein Waffenstillstand der Art, daß Eberhard von Eberstein, Wernher von Bolandia, Philipp von Hohenfels, die von Eppenstein und Falkenstein und alle andern Herren die Ungelte und Zölle zu Lande und zu Wasser vollständig erlassen mußten [4]).

Viele Grafen und Edle hatten auch, indem sie dem Landfrieden beitraten, ihre Zölle für ungerecht erklärt und sie aufgehoben [5]).

---

[1]) Zorn und Hacsheim im Auszuge bei Schaab I, 12.

[2]) Tritheim, annal. Hirsaug. ad an. 1254, p. 592.

[3]) Schaab I, 128 hat den 10. Septbr., welchen Zorn und Hacsheim abweichend von den annal. Wormat. geben.

[4]) Vergl. Annal. Wormat. bei Böhmer, fontes II, 189. Nach ihnen Zorn und Hacsheim im Auszuge bei Schaab I, 129.

[5]) „quam pacem nec non multi comites et nobiles terrae nobiscum juraverunt, sua thelonia injusta esse, sicut et nos, tam in terris, quam in aquis, benigne et liberaliter relaxantes.“ Landfriedensurkunde 13. Juli 1254.

Im Jahre 1255 fielen zwei Begebenheiten vor, wovon die erstere jedoch ohne Krieg ablief. Es war nämlich ein Städtetag nach Straßburg auf Michaelis dieses Jahres angesagt worden, und Mainz hatte dazu Arnold von Thurn, seinen Kämmerer, und den Schultheißen Friedrich; Worms Wolfram von Pfedersheim und Heinrich Richerei abgeschickt. Als diese vier nach Harde, einem zwei Stunden oberhalb Germersheim gelegenen Orte, kamen, wurden sie von Graf Emicho von Leiningen in der Nacht zum 29. September überfallen, gefangen genommen und auf die Burg Landeck gebracht [1]). Doch soll sich der Graf bald eines Bessern besonnen und sie am 10. Tage ohne Lösegeld freigegeben haben [2]).

Das andere Ereigniß endigte nicht so gut. Der König hielt sich nämlich mit seiner Gemahlin Ende November und Anfang December in Worms auf. Als nun eines Tages im December die Königin in Begleitung des Grafen Waldeck einen Spazierritt nach dem Reichsschloß Trifels unternahm, ward sie sammt ihrer Begleitung von Hermann von Riedberg in der Nähe von Edelsheim gefangen genommen, ihrer Kleinodien beraubt und nach dem Schloß Riedberg abgeführt. Als dieser Vorfall bekannt wurde, brachen die Wormser sofort auf; bei Mutterstadt stießen in der Nacht Pfalzgraf Ludwig, Graf Friedrich von Leiningen, die Rheingrafen, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falkenstein, Wernher von Bolanden, zu ihnen. Sie rückten zusammen vor das Schloß Riedberg. Und als nun noch die Mainzer und Oppenheimer und Mannschaften aus andern Städten herangezogen kamen, da entsank Hermann von Riedberg der Muth. Er ließ die Gefangenen frei und ergab sich auf Gnade und Ungnade. Man zog den 4. December in sein Schloß, und verblieb, bis er völlige

[1]) Vergl. Urkunde vom 14. Octbr. 1255. Schaab I, 139 setzt, nach der Nachricht bei Zorn, den 24. September als den Tag, wo die Gesandten gefangen wurden.

[2]) Dieß erzählt Zorn im Auszuge bei Schaab I, 139. Die eben erwähnte Urkunde vom 14. October 1255 weiß Nichts davon.

Abtragung seines Verbrechens geschworen [1]). — Diese Unternehmungen kosteten den Wormsern über 1000 Mark; die Juden steuerten 150 Pfund Hallisch zur Anwerbung von Söldnern [2]).

Im Jahre 1256 finden wir den Bund wieder auf dem Kampfplatze. — Schon am 6. Januar war auf dem Städtetage zu Köln eine allgemeine Unternehmung gegen alle Friedensstörer zum 8. Mai beschlossen worden [3]); auf dem Städtetage zu Mainz am 26. Mai wurde dieser Beschluß wiederholt, aber die Ausführung auf den 1. Juli festgesetzt [4]). Ob dieser Beschluß dann wirklich ausgeführt worden sei, darüber schweigen die Quellen; aber das wissen wir, daß Dietrich von Katzenellenbogen am 31. October dieses Jahres den Frieden gegen die Mainzer verletzte, und daß dafür die Städte seine Burg Rheinfels belagerten. Diese Unternehmung kostete den Wormsern 2000 Mark [5]).

Im folgenden Jahre war der Bund gegen den Markgrafen Rudolph von Baden im Felde. Am 27. Mai belagerten ihn die Städte in Selz. Aber der Markgraf, im Bunde mit Graf Emicho von Leiningen und Philipp von Falkenstein ward Sieger und nahm von den Städtern an Rittern und Bürgern 85 gefangen. Später kam durch Vermittelung

---

[1]) Schaab I, 147 meint, daß schon vor dem Anrücken der Bundesgenossen die Königin nebst ihrem Gefolge frei gegeben worden sei, und stützt sich auf eine Stelle bei Tritheim, annal. Hirsaug. I, 594, wo es heißt: „quos tamen dimittere non diu post compulsus fuit.“ In compellere aber liegt nicht, das freiwillige Gehenlassen, sondern das durch Gewalt bewirkte. Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 148 und 149 erzählen freilich die Sache ebenso.

[2]) Annal. Wormat. ad an. 1255, Böhmer font. II, 189; wörtlich übereinstimmend Zorn bei Schaab I, 149, Anmerk. 2.

[3]) „Indiximus etiam ibidem expeditionem generalem super omnes pacis violatores in octava sanctae Walpurgae.“ Urk. vom 6. Jan. 1256.

[4]) „expeditionem etiam in octava sancti Johannis baptiste ibidem super pacis violatores indiximus.“ Urkunde vom 26. Mai 1256: Böhmer, cod. Mf. I, 110; Schaab II, Nro. 24; Pertz, leg. T. II, 378.

[5]) Vergl. Annal. Wormat. ad an. 1256: Böhmer, font. II, 190. Uebereinstimmend Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 185.

der Straßburger ein Vergleich zwiſchen dem Markgrafen und den Städten zu Stande, ſo, daß jede Stadt ihre Gefangenen von ihm loskaufte, und zwar je ſechs für 254 Mark Silber[1]).

Als vom Bunde ausgehend muß auch die große Unternehmung vom Jahre 1260, gerichtet gegen das Raubſchloß Alzeia, betrachtet werden. Schon ſeit 1258 waren von hier aus, in Verbindung mit andern Ruheſtörern, viele Gewaltthätigkeiten verübt worden, und namentlich hatte die Stadt Worms durch ihre Räubereien großen Schaden gelitten[2]). Da rückten endlich die Wormſer am 1. Juli mit vielen Herren des Landes aus, um die Räuberhöhle[3]) zu zerſtören. Während der Belagerung zogen ihnen zur Hilfe herbei noch die Biſchöfe Wernher von Mainz, Heinrich von Speier, Eberhard von Worms, die Grafen Emicho und Friedrich von Leiningen, Siegfried von Sponheim, Wildgraf Konrad mit ſeinen beiden Söhnen Emicho uud Gottfried, Heinrich Rupertus, Raugraf Konrad, Dietrich von Katzenellenbogen, ſein Bruder der Graf von Naſſau, der Graf von Dietz, der Graf von Wilenau, die Herren Wernher und Philipp von Bolandia, und viele andere. Mauern und Wälle wurden niedergeriſſen und zerſtört. Die Alzeienſer mußten allen ihren Räubereien entſagen, und es wurde feſtgeſetzt, daß, wenn irgend Einer von dieſen irgend Einem von denen, die bei der Belagerung geweſen wären, einen Schaden zufüge, dieſer als allen zugefügt betrachtet werden ſolle. Dieß verbriefte man ſich gegenſeitig[4]).

Dieſe Unternehmung iſt, ſo viel uns bekannt, die letzte, die vom großen rheiniſchen Städtebunde ausging.

Solch kräftiges Einſchreiten gefiel natürlich dem Raub-

[1]) Vergl. Annal. Wormat. ad an. 1257: Böhmer, font. II, 190. Hacsheim bei Schaab I, 171.

[2]) Annal. Wormat. ad an. 1258, 1259, 1260: Böhmer, font. II, 195—199.

[3]) „speluncam latronum Altzeiam."

[4]) cf. Annal. Wormat. ad an. 1260: Böhmer, font. II, 199 und 200. Darnach Zorn bei Schaab I, 182, Anmerk. 1 wörtlich übereinſtimmend.

adel nicht, und er meinte daher, es sei schmutzig, daß Krämer über vornehme und edle Männer die Herrschaft führten [1]).

Aber es war natürlich, daß der Bund, indem er jene äußere Ausbreitung, und jene innere Entwickelung erreichte, wie wir Beides oben auseinandergesetzt haben, neben dieser lokalen Wirksamkeit für Ruhe und Frieden, noch eine allgemeinere Bedeutsamkeit für die Angelegenheiten des ganzen Reichs gewinnen mußte. Bedenken wir doch, die blühendsten Städte Deutschlands in solcher Masse vereinigt, im Besitze einer solchen Kriegsmacht, verbunden mit so vielen, außerordentlich mächtigen, geistlichen und weltlichen Fürsten! Diese Städte durften es wohl wagen, ihre Aufmerksamkeit auf den Gang der Dinge im Reiche zu richten und ihre Stimme *laut* und öffentlich für des Reiches Beste zu erheben.

Am entschiedensten thaten sie dieß, nachdem König Wilhelm von Holland am 28. Januar 1256 von den Friesen erschlagen worden war, und es sich um die Wahl eines neuen Reichsoberhauptes handelte. Nicht bloß wurden bald darauf zwei außerordentliche Versammlungen, am 12. März und am 26. Mai, in Mainz gehalten, und dort beschlossen, keinen als König anzuerkennen, der nicht einstimmig erwählt worden sei; keinem Unterstützungen oder Dienste irgend welcher Art zu erweisen, der nicht durch einstimmige Wahl ihnen als König präsentirt worden sei; denjenigen als Feind zu betrachten, der dagegen handle, und gegen ihn den Krieg zu beginnen; das Reichsgut zu wahren, und die Wahlversammlungen mit ihren Boten zu beschicken [2]), — sondern sie benachrichtigten auch die Fürsten von ihren Beschüssen, und legten ihnen ans Herz,

---

[1]) „Non placuit res principibus, nec militibus, sed neque praedonibus, et maxime his, qui habebant assidue manus pendulas ad rapinam, dicentes esse sordidum, mercatores habere super homines honoratos et nobiles dominatum“: Albert. Stadensis ad an. 1255.

[2]) Vergl. Urkunde vom 12. März 1256: Böhmer, cod. Mf. I, 109; Schaab II, Nro. 20, hat irrig den 15. März. Pertz, leg. T. II, 376. Dazu den Abschied bei Böhmer, cod. Mf. I, 97; bei Schaab II, Nro. 21; Pertz, leg. T. II, 377; ferner die Urkunde vom 26. Mai 1256.

für des Reiches Wohlfahrt Sorge zu tragen. Und Albert von Sachſen, Johann und Otto von Brandenburg, Albert von Braunſchweig ſandten durch den Bruder Solm den auf einem dritten Städtetage zu Würzburg, den 15. Auguſt, verſammelten Städteboten beſondere Schreiben, worin ſie ihr Friedensgeſchäft lobten und ihnen hochachtungsvoll ihre Bereitwilligkeit und ihren Eifer zu erkennen gaben, bei der bevorſtehenden Königswahl Alles zu thun, was zu des Reiches Wohlfahrt und Frieden diene. Zugleich forderte ſie Otto von Brandenburg auf, zu dem auf den 8. September, das Feſt der Geburt Mariä, feſtgeſetzten Wahltage zu Frankfurt zu erſcheinen, damit, wenn dort Zwietracht entſtünde, der beleidigte Theil bei ihnen Hilfe finden könnte. Auf jenem Städtetage zu Würzburg wurde nochmals wiederholt, keinen als König anzuerkennen, der nicht durch einſtimmige Wahl auf des Reiches Thron geſetzt ſei [1]). Es kam dann freilich doch zu einer zwieſpältigen Wahl, deren Urſachen vorzüglich in der Eiferſucht zwiſchen den Churfürſten von Köln und Trier lagen [2]); und über das Verhalten des rheiniſchen Städtebundes iſt dann weiter Nichts bekannt, als daß Speier, Worms und Oppenheim im Auguſt 1257 König Richard jede Anerkennung verſagten; daß Oppenheim ſpäter durch die Biſchöfe von Mainz und Straßburg gewonnen wurde, und daß dann Speier und Worms am 16. Januar 1258 ſich dahin zuſammenſchloſſen, daß, wenn

[1]) Vergl. darüber die Urkunden bei Böhmer, cod. Mf. I, 100 bis 113; bei Schaab II, Nro. 25, 26, 27, 28, 29; bei Pertz, leg. T. II, 378—380. Aus dieſen Urkunden, wie aus einem Fragment der Genealogie der Herzöge von Braunſchweig bei Leibnitz, script. rer. Brunswic. II, 19 geht hervor, daß man damit umging, Otto von Brandenburg auf den Königsſtuhl zu erheben.

[2]) Der Erzbiſchof von Mainz erhielt von Richard 8000 Köln. Mark; der Erzbiſchof von Köln 12,000; der Pfalzgraf Ludwig von Baiern 18,000 Mark Sterling. Jeder der übrigen Wahlfürſten hatte 8000 Mark erhalten. Sie verlangten aber ſo viel, wie der Erzbiſchof von Köln erhalten hatte. An ihre Spitze trat der Erzbiſchof von Trier, welcher jedem der unzufriedenen Fürſten 20,000 Mark von Alphons zuſagte: Thomas Wikes bei Böhmer, font. II, 451 und 452.

Alphons das Reich, wie er versprochen, nach Kräften schütze, sie ihm treu anhängen wollten; und daß sie nur nach gemeinschaftlichem Beschluß zu einem Könige halten wollten[1]). Jedoch im Monat Juli trat dann auch Worms durch die Bemühungen des Mainzer Erzbischofs, Gerhard, über, und im October folgte Speier nach[2]). Der rheinische Städtebund war schon im Verfall[3]).

Außer diesen direkten Bestrebungen des Bundes ist aber auch sein indirekter Einfluß auf die weitere Verfassungsentwickelung in Deutschland nicht zu übersehen.

Zu Worms, am 6. Februar des Jahres 1255, war es das erste Mal, seitdem es ein römisches Reich deutscher Nation gab, daß neben den Bischöfen, Fürsten und Herren der dritte Stand vor dem deutschen Könige zu gemeinsamer Berathung vertreten war; und von dieser Zeit ab ist er, wenn auch nur dann und wann von den Fürsten berufen, doch nie wieder ganz von den Reichstagen verschwunden, bis dann im Laufe des 14. Jahrhunderts die Vertretung der rheinischen und schwäbischen Städte so gewöhnlich wurde, daß sie eigene Städtebänke daselbst erhielten und im Laufe des 16. Jahrhunderts alle Reichsstädte es zur wirklichen Reichsstandschaft brachten[4]).

Der große rheinische Städtebund ist der Vorkämpfer

---

[1]) Annal. Wormat. ad an. 1257 und 1258: font. II, 190 und 191; übereinstimmend Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 172 und 173.

[2]) Zorn bei Schaab I, 174 u. 175; Lehmann, Speierische Chronik, 536 und 537.

[3]) Nach dem Vorgang des großen rhein. Städtebundes verbanden sich nach dem Tode Richards Mainz, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gellenhausen am 5. Febr. 1273 dahin, keinen als König anzuerkennen, der nicht einstimmig gewählt sei. Das Weitere unten.

[4]) Nach dem Vorgange des Wormser Reichstages erschienen im 13. Jahrh. die Rheinstädte noch auf den Reichstagen zu Oppenheim am 10. Novbr. 1255, zu Worms am 15. April 1269 unter König Richard, und am 13. Decbr. 1281 zu Mainz unter König Rudolph. Das Weitere darüber weiter unten. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-

dieſes wichtigen Momentes in der deutſchen Reichs- und Rechtsgeſchichte geweſen.

Ferner wirkte er auch indirekt vortheilhaft auf das ſtädtiſche Leben in Deutſchland.

Wenn bis dahin die Städte durch Begünſtigungen der Fürſten, durch Kunſtfleiß und Handel eine gewiſſe Macht und ein gewiſſes Anſehen erlangt hatten, und ſich in Folge dieſer inneren Kraft in den vierziger Jahren zu einer gewiſſen Selbſtändigkeit zu erheben verſuchten, indem ſie ſich, nach dem Vorgange der erſten rheiniſchen Städtebündniſſe, hier und da, wie wir geſehen haben, in kleine Bündniſſe zuſammenthaten: ſo war es nun die Großartigkeit dieſes rheiniſchen Städtebundes, welche ſie auf einmal über ihre wahre Macht und Bedeutſamkeit vollkommen aufklärte, und nicht bloß die Städte am Rhein in den Zeiten der Noth das ganze 13. und 14. Jahrhundert hindurch immer wieder zu ähnlichen Bündniſſen zurückkehren ließ, ſondern die Städte Deutſchlands zu Bildungen führte, wie die große deutſche Hanſe, wie die Vereinigung der ſchwäbiſchen Städte war.

So ſtand denn dieſer Bund da, freilich nicht wie der der lombardiſchen Städte im Kampfe gegen einen römiſchen Kaiſer — aber in den trübeſten Zeiten des deutſchen Reiches, wo Recht und Geſetz ſchwiegen, als ein mächtiger Schutz und Schirm gegen Gewalt und Bedrückung. Er ſtand da, als die deutſchen Könige zu Schattenkönigen herabgeſunken waren und die deutſche Königskrone eine Waare geworden war, welche die Fürſten an den Meiſtbietenden verkauften, als eine politiſche und moraliſche Macht im Reich, welche ihre Stimme laut für Recht und Gerechtigkeit erhob, und die Fürſten an des Reiches Wohlfahrt zu denken ermahnte. Er ſtand da, als die Welt der Lehnsmonarchie in Trümmer ging, als Prophet einer kommenden neuen Zeit. Er ſtand endlich da,

---

geſchichte, 5. Ausgabe, Band 3, S. 308 meint mit Haeberlin, Reichsgeſchichte, Th. 8, S. 310, daß erſt unter Rudolph von Habsburg die Städte auf den Reichstagen erſchienen.

als, trotz jener zucht- und ordnungslosen Zeit, die deutschen Städte es noch nicht recht wagen wollten, gegen den Geist der Gewaltthätigkeit in geschlossener Reihe hervorzutreten, als eine herrliche, mächtige Gestaltung, ihnen zur Ermuthigung, ihnen zum Vorbild. —

Und auch in seinen weniger bedeutenden Fortsetzungen, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehen, hat er Gutes geschaffen.

Zweite Hälfte.

Die Fortsetzungen des großen rheinischen Städtebundes bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Die Bündnisse am Rhein während des Interregnums.

Schon im Jahre 1259 am 29. Juni traten die Bürger von Worms, Mainz und Oppenheim wiederum zusammen, erneuerten unter sich das Bündniß der Freundschaft und setzten fest, daß jede von den drei Städten zu gemeinsamer Vertheidigung so viel Söldner halten solle, als ihr möglich [1]).

Daraus folgt einmal, daß der große Städtebund aufgelöst sein mußte, und sodann, daß Unruhe und Gewaltthätigkeit wieder überhand zu nehmen begannen.

Es lag in der Natur jener Zeiten, wo die Elemente des Reiches mit einander im Kampfe lagen, und jeder in der allgemeinen Verwirrung so viel zu gewinnen suchte, als möglich, daß dieser Bund nicht lange bestehen konnte. Er war, wie viele der folgenden Bündnisse am Rhein, aus Städten, Fürsten, Grafen, Herren, Bischöfen, also aus Mitgliedern aller Stände

---

[1]) Annal. Wormat. ad an. 1259: Böhmer, font. II, 196; übereinstimmend Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 176.

zusammengesetzt, welche immer wieder auf den jedem Stande durch die Entwickelung der Verhältnisse vorgezeichneten Weg zurückgezogen wurden. Das Streben, alte Rechte zu wahren und neue zu erlangen, mußte die Bürger und den niedern Adel in Kämpfe mit ihren Herren bringen. Die Fürsten und Herren strebten nach Befestigung ihrer Gewalt und nach Erweiterung ihres Gebietes, wobei ihnen ein begonnenes Friedenswerk nur hinderlich war, und so mußte jener Bund, aus diesen sich bekämpfenden Elementen erwachsen, nur geschaffen sein, um naturgemäß bald wieder zu zerfallen, und alle folgenden ähnlichen Vereinigungen mußten dasselbe Schicksal haben. Auch war er unter den obwaltenden Verhältnissen über einen zu großen Flächenraum ausgebreitet; eine strenge Ueberwachung und ein festes Zusammenhalten von Seiten der Bundeshäupter, was so Noth gethan hätte, war unmöglich. Außerdem war es nach König Wilhelm's Tode bei der neuen Königswahl zu Parteiungen und Verfeindungen gekommen: die Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Pfalzgraf Ludwig hingen Richard, der Erzbischof von Trier mit den übrigen Fürsten Alphons an. Der von Trier ging so weit, daß er im Jahre 1257 das königliche Schloß zu Boppard belagerte, welches dann der Erzbischof Gerhard von Mainz am 7. Mai entsetzte[1]). Ebenso theilten sich die Städte in zwei Parteien: Die Mainzer und Kölner hingen Richard an, Trier Alphons. Speier, Worms, Oppenheim blieben anfänglich neutral.

Jedenfalls sind dieß die Gründe, warum jener Bund sich aufgelöst hatte. Daß die alten Zustände zurückgekehrt waren, ist aus folgenden Ereignissen ersichtlich.

Der Ritter Jacob Raben vom Stein, der unter Richard in den Rath zu Worms aufgenommen worden war und später sogar das Amt eines Bürgermeisters erlangte, war wegen begangener Excesse vom Amte entfernt worden. Er gerieth darauf mit dem Rathmann Edelwein in Streit und lauerte

[1]) Gebauer, Leben Richard's, 124.

ihm, als dieſer am 25. Auguſt 1257 [1]) mit Wernher Dyrolff und mehreren anderen den Rhein hinunter nach Mainz reiste, bei Dürenheim auf, verwundete Dyrolff und vier andere und führte den erſtern als Gefangenen nach Alzei. Darauf verſammelte er ſeine Helfershelfer in Weſthofen und rückte dann mit 200 Bewaffneten gegen Worms, dem er großen Schaden zufügte. Im Jahre 1258 am 27. März rückte er mit den Seinen von Guntheim gegen Lidrichsheim, zerſtörte gedachtem Edelwein Mühle und Haus, ging dann im Monat Mai nach Niedesheim, wo er Konrad Dyrolff die Scheuer abbrannte [2]). Im Jahre 1260 am 27. Januar überfiel er mit Philipp von Hohenfels, dem Jüngern, Simon von Guntheim und vielen anderen den Ritter Eberhard, den Sohn des Kämmerers Gerhard aus Worms, als dieſer, in Begleitung von 21 andern, nach Oſthofen reiste, um dort ſeiner Kaſtvogtei zu pflegen, und obgleich die Wormſer ſich wacker vertheidigten, ſo wurden doch 7 von ihnen gefangen und nach der Burg Guntheim abgeführt, wo ſie bis zum 17. September in Kerker und Feſſeln gehalten wurden. Die Bürger von Worms riſſen ihm darauf ſein Haus in Worms nieder, verfolgten ihn auch, ſo gut ſie konnten, bis es dann endlich durch König Richard am 16. September zu einem feſten Vergleiche kam [3]).

Im Jahre 1258 war auch eine heftige Feindſchaft zwiſchen Pfalzgraf Ludwig von Baiern und der Stadt Regensburg entſtanden. Der Pfalzgraf erbaute nämlich ihr zum Nachtheil auf dem Geiersberg die Feſte Landskron [4]), nahm Höflig, welches zur Stadt gehörte, weg und ſperrte auch auf dem rechten Donauufer alle Zufuhr. Es drohte ein verheerender

[1]) Schaab I, 173 ſchreibt den 27. Auguſt.

[2]) Vergl. Annal. Wormat. bei Böhmer, font. II, 192—194.

[3]) Vergl. Annal. Wormat. ad an. 1260: Böhmer, fontes II, 197 seq. Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 177 ꝛc. Ferner chronicon Schönthalense ineditum bei Gebauer, Leben Richard's 167, Anmerk. d. — Schaab I, 204, Anmerk. 2 bezieht dieſe Stelle ganz irrig zum Jahre 1269.

[4]) Hermannus Altah.: Böhmer, font. II, 514.

Krieg auszubrechen, als der Herzog Heinrich sich ins Mittel schlug und am 3. März 1259 seinen Bruder mit der Stadt dahin aussöhnte, daß es den Regensburgern freistehen sollte, die Feste Landskron abzubrechen; höflig erhielten sie wieder zurück [1]).

In ebendemselben Jahre nahm der Bischof von Worms Neustadt an der Hardt, welches dem Pfalzgrafen gehörte. Deshalb fiel Ludwig im Jahre 1261 in des Bischofs Gebiet, nahm, was er konnte. Es kam zwar durch den Bischof von Speier und Graf Emicho von Leiningen zwischen den streitenden Parteien zu einem Waffenstillstande, welcher bis 8 Tage nach Ostern währte; dann aber erhob sich der Kampf von neuem. Den Wormsern wurden, weil sie dem Bischof Beistand leisteten, die Weingärten vernichtet, einige Bürger wurden zu Bacherach gefangen. Der Bischof von Worms, der von Speier und der Graf von Leiningen sammelten die Ihrigen bei Eppenheim, um dem Pfalzgrafen kräftig entgegen zu treten. Da kam es endlich am 16. August durch acht gestellte Schiedsrichter zu einer vollständigen Versöhnung [2]).

Im Jahre 1261 wüthete der heftigste Kampf zwischen der Stadt Straßburg und ihrem Bischof wegen der Ausübung verschiedener bischöflicher Rechte. Der Bischof war mit der gesammten Geistlichkeit aus der Stadt gezogen, hatte ein Heer gesammelt und belagerte Straßburg. Die Bürger machten in der Nacht einen Ausfall, tödteten 60 Edle, nahmen 76 gefangen. Der Bischof rettete sich durch die Flucht [3]).

Ferner währte schon seit längerer Zeit ein blutiger Streit zwischen den Grafen von Zweibrücken und der Stadt Worms über Stangenrecht und Zimmerrecht, welches die erstern als Burggrafen der Stadt ansprachen. Im Jahre 1262 wurde endlich der Streit vertragen [4]).

---

[1]) Urkunde vom 3. März 1259 bei Oefele, script. rer. Boic. I, 206.

[2]) Vergl. Annal. Wormat. ad an. 1261: Böhmer, fontes II, 201 u. 202; Hacsheim bei Schaab I, 185 u. 186.

[3]) Tritheim, annal. Hirsaug. I, 607.

[4]) Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 187—189.

Ebenso lag Philipp von Hohenfels mit dem Erzbischof Wernher von Mainz in Fehde[1]). Philipp von Hohenfels war nämlich vor der Abreise König Richard's nach England, Ende 1260, zum Reichsverweser für Boppard, Wesel, und was dazu gehörte, ernannt worden. Er scheint seine Gewalt gemißbraucht, und besonders die Geistlichkeit gedrückt zu haben. Der Erzbischof befehdete ihn deshalb und wurde Richard so abgeneigt, daß er den Gedanken hegte, ihn abzusetzen[2]).

Inmitten dieser Unruhen hatten die Städte Mainz, Worms und Oppenheim sich am 29. Juni 1259, wie wir oben erwähnt haben, wieder zu einem Bündnisse vereinigt. Allein die Oppenheimer befeindeten die Wormser schon das darauf folgende Jahr, raubten, brannten, mordeten, nahmen die Feinde der Wormser, Jakob von Stein und seine Helfer auf, verbanden sich mit ihnen gegen Worms[3]). Erst König Richard stellte zwischen beiden Städten wieder ein besseres Vernehmen her[4]); auch verordnete er einen allgemeinen Land-

---

[1]) Vergl. Tritheim, annal. Hirsaug. I, 608.

[2]) Gebauer, Leben Richards, 241. Es ist bekannt, daß Wernher damit umging, Konradin auf den Königsthron zu erheben, und daß er im Mai 1262 Ottokar davon in Kenntniß setzte.

[3]) Schaab I, 190 meint, trotz aller der Wirren und Fehden und Räubereien habe der große, rheinische Städtebund von 1254 noch immer fort bestanden, nur habe seinen Konstitutionen die Kraft gefehlt, ihre heilsamen Verfügungen zu handhaben. Man sieht nicht ab, worauf fußend er dieses behauptet. Die einzelnen Städte hatten zwar in ihren Bundesurkunden die Formel „in perpetuum" gebraucht; allein der Bund war, wie wir sehen, vollkommen zerfallen; Fehde, Krieg, Verwüstung hatte sich wieder eingestellt; der auf 10 Jahre beschworene Landfriede blieb unbeachtet. Diese Verhältnisse trieben einzelne Städte dazu, im Andenken an ihre frühere Freundschaft und ihr früheres Bündniß, wie die Quellen melden, fernere Bündnisse zu schließen. Wie ist hier der Fortbestand des Bundes von 1254 zu erweisen?

[4]). Annal. Wormat. ad an. 1260: Böhmer, fontes II, 200, geben irrig den 29. Novbr. als Tag der Aussöhnung an; schon am 24. Oktbr. trifft Richard in England ein. Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 177 seq. geben kein Datum.

frieden [1]). Aber was der König auch immer hier sowohl, wie in den Angelegenheiten der Stadt Worms und Jakob's von Stein und dessen Helfern, wie ferner in den Angelegenheiten der Stadt Straßburg und ihres Bischofs am 21. November 1262 [2]), und im Januar des folgenden Jahres in Sachen des Erzbischofs Wernher von Mainz und Philipp von Hohenfels thun mochte, um Ruhe und Frieden herzustellen [3]): wenn auf dem einen Punkte geschlichtet war, brach der Hader und Kampf an vielen andern aus.

So nahmen die Bürger von Köln im Jahre 1263 ihren Bischof mit seinem Bruder gefangen und erzwangen von ihm Versprechungen [4]); ebenso lag Würzburg mit seinem Bischof in Streit [5]). Im Jahre 1264 raubten und plünderten in Speier drei Brüder mit ihrem zum Pöbel gehörigen Anhange [6]); die Wormser lagen mit denen von Hohenfels in Fehde [7]).

Da wurden im Jahre 1265 wieder zwei Bündnisse geschlossen. Das eine am 15. Mai zwischen den Städten der Wetterau Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar und dem Erzbischof Wernher von Mainz, dem Grafen Gottfried von Eppenstein, dem Aeltern, Heinrich von Willnau, Reinhard von Hagenau, Philipp von Falkenstein, Philipp und Wernher, seinen Söhnen, und Gerhard von Eppenstein, dem Jüngern.

---

[1]) Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 180, aber irrig zum Juli 1261, wo Richard in England ist.

[2]) Bestätigt den mit dem Bischof geschlossenen Frieden und der Stadt Straßburg die Privilegien: Urkunde, verzeichnet bei Böhmer, regest. 4094.

[3]) Tritheim, annal. Hirsaug. I, 609: „Die mensis Januarii VII. in coenobio montis sancti Jacobi facta est reformatio pacis inter Archiepiscopum ac Philippum comitem de Hohenfels, Capitaneum Regni sub poena proscriptionis."

[4]) Tritheim, annal. Hirsaug. I, 609.

[5]) Tritheim, annal. Hirsaug. I, 611.

[6]) Lehmann, Speierische Chronik, 544.

[7]) Hacsheim bei Schaab I, 195 und 196.

Diese Herren und Städte verbanden sich zur Aufrechthaltung eines Landfriedens bis zum 24. Juni dieses Jahres und von da auf drei Jahre. Er sollte für alle Menschen, auch für die Juden gelten und sollte sich auf die Gegenden von der Burg Starkenberg über Lorch, Bischofskirchen, Driedorf, Lupach, bis Aschaffenburg erstrecken.

Zur Beaufsichtigung und Leitung des Ganzen wurden acht Männer bestimmt. Vor sie sollten die Klagen gebracht werden, die von irgend einer Person gegen einen Grafen, freien Herrn, Edlen, Ritter erhoben würden. Wer sich weigere vor ihnen zu Recht zu stehen, solle als Friedensbrecher betrachtet werden.

Alle übrigen Klagen sollten dort vor Gericht gebracht werden, wo der Beklagte wohne, oder wo derselbe unter Jurisdiction stehe.

Außerdem wurden vom Erzbischof von Mainz die Abgaben bestimmt, welche vom Wein- und Getreideverkauf zur Bestreitung der Bundeskosten entrichtet werden sollten. Zwei Geschworne sollten in jeder Stadt das Geld sammeln, und es alle Vierteljahre, ohne Jemandem Rechnung schuldig zu sein, an die Häupter des Bundes, an jene acht Männer, abliefern.

Bei Unternehmungen sollten diese acht die Anordnung und Leitung haben.

Auch Eberhard, Graf von Katzenellenbogen, fügte seine Zustimmung zu diesem Frieden bei [1]).

---

[1]) Urkunde bei Böhmer, cod. Mf. I, 134—137, verzeichnet bei Schaab II, Nro. 37. Böhmer datirt die Urkunde vom 6. Mai, indem er wahrscheinlich bei der Berechnung der Stelle bei Pilgram p. 159: „nonnunquam annua ejus memoria 5. Maii" gefolgt ist, die jedoch nur auf die Jahre Bezug hat, wo Ostern auf den 27. März fällt. Im Jahre 1265 aber fiel Ostern auf den 5. April; und da der Himmelfahrtstag immer auf den 40. Tag nach Ostern fällt, so ist es in gedachtem Jahre der 14. Mai gewesen. „In crastino ascensionis" wie es in der Urkunde heißt, ist also 1265, der 15. Mai. — Schaab I, 198 meint, dieses Bündniß habe mit dem großen rhein. Städtebunde Nichts gemein!

Das andere Bündniß schlossen Mainz und Oppenheim zur Beilegung ihrer Streitigkeiten im August ab. Vier Männer aus jeder von beiden Städten sollten wie früher alle Zwiste schlichten, und beide Städte wollten Sorge tragen, daß ihre durch Eide befestigte und lange Zeit bestandene Freundschaft fortan aufrecht erhalten werde. Der Rheingraf Wernher wohnte dieser Vereinigung bei und drückte sein Siegel mit auf die Abschlußurkunde [1]). Diesem Bündniß trat am 15. August auch Mainz bei. Vier aus jeder Stadt erwählte Schiedsrichter legten die Streitigkeiten der 3 Städte bei [2]).

Beide Bündnisse waren ohne weitere Bedeutung.

Im Jahre 1266 gab es Händel zwischen den Wormsern und Konrad von Strahlenberg, zwischen dem Wormser Domkapitel und dem Gemeinderath [3]); im Jahre 1267 lagen in Köln die Bürger mit ihrem Rathe in Streit [4]); 1268 gab es Unruhen in und um Speier [5]).

In diesem anarchischen Zustande waren, wie zu erwarten stand, auch die alten Bedrückungen der Rheinschifffahrt durch willkürliche Zölle allmählich wieder zum Vorschein gekommen. Schon im Jahre 1260 hatte König Richard, in derselben Zeit, als er einen allgemeinen Landfrieden befahl, sich veranlaßt gesehen, alle widerrechtlichen Zölle zu Lande und zu Wasser auf-

---

[1]) Urkunde bei Schaab II, Nro. 38. Sie giebt als Tag der Ausfertigung „in die beati apostoli". Die Unbestimmtheit dieser Angabe macht die Ermittelung des wahren Datums unmöglich. Daß Schaab den 13. August nimmt, ist sicherlich falsch, da auf dieses Datum kein Apostelтag fällt. Wahrscheinlich ist es Petri Vinkeltag gewesen, der auf den 1. Aug. trifft.

[2]) Annal. Wormat. ad an. 1265: Böhmer, font. II, 204. Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 199 und 200. Schaab I, 200 hält das Bündniß der 3 Städte für eine Verwechselung mit dem Bündnisse von Worms und Oppenheim, weil er sich von dem 13. August der obigen Urkunde nicht losmachen kann.

[3]) Annal. Wormat. ad an. 1266, font. 204 u. 205. Hacsheim bei Schaab I, 201 und 202.

[4]) Tritheim, annal. Hirsaug. II, 12.

[5]) Lehmann, Speiersche Chronik, 547 u. 548.

zuheben [1]). Allein, wie seine Bemühungen um den Landfrieden wenig fruchteten, so hatte auch diese Bestimmung keinen Erfolg. Die Bedrückungen währten fort; es erhoben sich neue Burgen, und so war denn gegen Ende der sechsziger Jahre Alles in den Zustand, wie er vor 1254 gewesen war, zurückgekehrt. Gewaltthätigkeit jeder Art wurde verübt, und die Preise der Waaren hatten in Folge dieser Zustände eine außerordentliche Höhe erreicht [2]).

Um diesen Uebeln abzuhelfen [3]), berief König Richard, welcher im October 1268, nach vierjähriger Abwesenheit in England, wieder ins Reich gekommen war, in dem Jahre 1269 zum 15. April einen Reichstag nach Worms [4]). Es erschienen daselbst die Erzbischöfe Wernher von Mainz und Heinrich von Trier, die Bischöfe Eberhard von Worms, Heinrich von Speier, Heinrich von Chur; ferner Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, Erich und Friedrich, Grafen zu Leiningen, Dietrich und Eberhard, Grafen zu Katzenellenbogen, der Wildgraf Emicho, die Raugrafen Ruprecht und Konrad, der Graf von Hohenburg, Philipp von Hohenfels, Herr von Falkenstein mit seinen

[1]) Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 180.

[2]) Thomas Wikes ad an. 1269: Böhmer, font. II, 455 schildert jenen Zustand vortrefflich. Er sagt: „furiosa Teutonicorum insania, quorum munitiones inexpugnabiles super alveum Rhenum consistere dignoscuntur, quietis impatiens, et acquirendae pecuniae seu potius extorquendae tam avida, quod pro ea congerenda nullum genus facinoris exhorrescat, de singulis puppibus, que per crepidinem fluminis supradicti victualia seu quaecunque mercimonia deferebant, et per munitiones antedictas, quas evitare non poterant, descendere cogerentur, insolita et prorsus intolerabilia pacagia, que vulgo thelonea nuncupantur, nec dei timore, nec regis reverentia coerciti, singuli singulariter extorquebant."

[3]) Wikes fährt fort: „Unde factum est, quod vili pretio venderentur, morbo tam pestifero salubre studuit adhibere remedium."

[4]) Annal. Wormat. ad an. 1269, font. II, 205: „post dominicam Jubilate indixit colloquium in Wormatia." Uebereinstimmend Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 204. Schaab I, 203 meint, dieser Reichstag habe nach diesen Nachrichten den 20. April Statt gefunden. Allein der Sonntag Jubilate fiel im Jahre 1269 auf den 14. April. Post dominicam Jubilate ist also Montag den 15. April.

Söhnen Philipp und Wernher, die Brüder Wernher und Philipp von Bolanden, der Herr von Hohenloh, Engelbert von Wießberg, Herr von Rife und viele andere [1]); außerdem feierliche Boten der Städte [2]). Sie alle ließ Richard den Landfrieden beſchwören [3]) und vereinigte ſie zu der eidlichen Verſicherung, daß, wenn Jemand künftighin dergleichen Zölle erpreßte, ſie alle mit vereinten Kräften ihn angreifen, ſeine Feſte zertrümmern, ſeine Ländereien verwüſten würden. Ausgenommen ſollten nur ſein Boppard und Werden als uralte Reichszölle [4]). Zugleich ließ er den Wormſer Gemeinderath ſchwören, das Ungelt, welches Geiſtliche und Laien, Einwohner und nach Worms kommende Fremde gedrückt und Maß und Gewicht verkleinert hatte, fortan gänzlich fallen zu laſſen. Zum Zeugniß darüber ſtellte er am 20. April eine eigene Urkunde

---

[1]) Annal. Wormat. font. II, 205 u. 206; Zorn und Hacsheim *im* Auszuge bei Schaab I, 206 und 207.

[2]) In dem Schreiben, worin Erzbiſchof Wernher von Mainz am 8. Auguſt 1269 Koblenz zur Ausrüſtung eines Kriegsſchiffes gegen die Friedensſtörer auffordert, heißt es: „rex in generali suo colloquio nuper apud Wormatiam solemniter celebrato de nostro et venerabilium dominorum — — — consilio, presentibus etiam comitibus et nobilibus aliis ac solemnibus nuntiis civitatum.“ Das Datum in der Urkunde iſt bezeichnet mit: VI. id. Augusti, alſo der 8. Auguſt. Bei Schaab II, Nr. 39 iſt der 13. Auguſt wohl nur ein Druckfehler.

[3]) Zorn und Hacsheim bei Schaab I, 206 u. 207.

[4]) Thomas Wikes ad an. 1269, font. II, 455: „Sane prospiciens tam salubre propositum sagacitate potius quam viribus ad effectum posse perduci, cives vicinarum urbium, qui de mercimoniis vivere consueverant, et potentiores regni, unanimi foedere colligatos, jurisjurandi cautione prestita connivit quod si quis in posterum, quantecunque foret preeminentie, supradicta thelonea presumeret extorquere, statim omnes et singuli, contractis undequaque viribus, invicem conglobati sub mulcta intolerabili irruerent in rebellem, munitiones ipsius solo tenus complanando, terris et possessionibus ipsius usque ad exterminium depopulationis extreme crudelissime devastando, excepto dumtaxat Boppardiensis et Werdensis oppidorum consueto thelonio, quod ex antiquo jure Romanorum regibus incumbere consuevit.“ Vergl. auch chronicon Schönthalense ad an. 1269, und Zorn u. Hacsheim bei Schaab I, 204—207.

aus [1]). Dasselbe bezeugte urkundlich auch Wernher, der Erzbischof zu Mainz [2]).

Nicht bloß gegen das Ungelt in Worms, sondern gegen dergleichen drückende Abgaben überhaupt, scheint auf diesem Reichstage gesprochen und verhandelt worden zu sein. Zorn und Hacsheim sprechen davon [3]), und am 12. Mai erließ auch König Richard von Frankfurt aus ein Schreiben an den Rath zu Straßburg, worin er ihm, in Gemäßheit des allgemeinen Landfriedens, befiehlt, die Erhebung von Ungelt und ähnlichen Abgaben, sofern solche nicht althergebracht seien, binnen 8 Tagen abzustellen [4]).

So hatte denn auf dem Reichstage zu Worms durch Betrieb König Richard's wieder eine allgemeinere Vereinigung Statt gefunden. Das verbreitete Gefühl der Unerträglichkeit jener wiedererstandenen Bedrückungen, die Sehnsucht nach einem sichern, friedlichen Leben, welches man schon so viele Jahre entbehrte, gaben dem Bündnisse auf einige Zeit Bestand und Wirksamkeit.

König Richard übertrug, als er Ende Juli 1269 nach England zurückging, die weitere Leitung des Friedensgeschäftes Erzbischof Wernher von Mainz [5]). Dieser ließ am 8. August eine schriftliche Aufforderung an die Städte ergehen, zum 9. September 4 Vertreter nach Oppenheim zu senden, um da mit ihnen und den Fürsten und Herren das Weitere zur Erhaltung des Friedens besprechen zu können. Zugleich befahl er, jede Stadt solle ein ausgerüstetes Kriegsschiff in Bereit-

[1]) Urkunde bei Gebauer, Leben Richard's, 403; bei Pertz, leg. T. II, 382.

[2]) Urkunde bei Gebauer, Leben Richards, 240.

[3]) Bei Schaab I, 206, 207.

[4]) Urkunde bei Pertz, leg. T. II, 382; verz. bei Böhmer, regest. 4106.

[5]) „Ipse etiam dominus noster rex nos sollicitavit specialiter et instanter precibus et mandatis, ut hoc sanctum pacis negotium prosequi et jura ad honorem imperii promovere ac eorum specialem curam auctoritate et vide sua gerere et suscipere curaremus."

Feste zu erbauen, sich mit allen Kräften zu unterstützen, um es zu verhindern, oder sie abzubrechen [1]).

Mit diesen Beschlüssen erwarteten die Städte die Dinge, die da kommen würden.

Zweiter Abschnitt.

Die weitern Bündnisse am Rhein bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts.

Nun wurde zwar, besonders durch die Bemühungen des Erzbischof Wernher von Mainz, Graf Rudolph von Habsburg, und zwar einstimmig, mit Ausnahme der Stimme Böhmens, am 28. September 1273 zum Könige erwählt, und in ihm ein umsichtiger, tapferer, Recht und Gerechtigkeit liebender Mann an die Spitze des Reiches gestellt; zwar verkündigte auch Rudolph nach seiner Krönung in einem Edikt, er werde für die Unterdrückten Sorge tragen, und den so lange entbehrten Frieden wiederherstellen [2]); zwar durchreiste er Schwaben und Franken, nahm des Reiches Rechte wahr, stellte Uebel ab, so viel er konnte [3]): allein die Verhandlungen mit Papst Gregor X., seine Vorkehrungen zu einem Römer- und seine Vorbereitungen zu einem Kreuzzuge, dann der Krieg gegen Ottokar, ließen ihn in den ersten Jahren seiner Regierung zu keinen energischen Maßregeln gegen Fehde- und Räuberwesen im Reiche gelangen. Erst nachdem der erste Feldzug gegen den König von Böhmen beendet war, machte er darin einen Anfang, indem er für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, welche Länder durch die ewigen durch Ottokar veranlaßten Unruhen in den letzten Jahren außer-

[1]) Vergl. Urkunde von demselben Datum, Mainz, bei Böhmer, cod. Mf. I, 162; Schaab II, Nro. 41.

[2]) Bei Pertz, leg. T. II, 394.

[3]) Vergl. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, I, 29—67.

ordentlich gelitten hatten, am 3. December 1276 den bekannten österreichischen Landfrieden publicirte[1]). —

Inzwischen hatte das Unwesen am Rhein schon wieder so überhand genommen, daß der königliche Landfriedensrichter, Graf Friedrich von Leiningen, aus eigenen Kräften Nichts dagegen vermochte. Um die drückenden Zölle los zu werden, und um Ruhe und Sicherheit herzustellen, blieb den Herren und Städten sammt dem königlichen Landfriedensrichter Nichts weiter übrig, als wieder Bündnisse zu schließen.

Herren und Städte, an der Spitze der Erzbischof von Mainz, trafen demnach im Jahre 1277, wahrscheinlich im August[2]), das Abkommen, zum 19. August in Mainz zusammenzukommen, um über den heiligen Frieden zu berathen[3]). Die Stadt Straßburg wurde von Friedrich von Leiningen am 11. August besonders dazu eingeladen, und ihr freies Geleit zur Hin- und Rückreise zugesagt[4]).

Nicht im August und nicht in Mainz, sondern am 24. Juni 1278 zu Hagenau kamen darauf Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, die Grafen Albert von Hohenbert, Eberhard von Katzenellenbogen und Friedrich von Leiningen, die Städte Mainz, Straßburg, Basel, Worms, Speier, Kolmar, Schletstadt, Hagenau, Weißenburg, Oppenheim, Bingen, Wesel, Boppard, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar zusammen und bestimmten einen Landfrieden von vergangenen Pfingsten auf zwei Jahre, beschlossen ferner, alle mit bewaffneter Hand anzugreifen,

---

[1]) Urkunde bei Pertz, leg. T. II, 410.

[2]) Denn die Urkunde, worin Graf Friedrich von Leiningen die Stadt Straßburg einladet, ihre Boten zum 19. August nach Mainz zu schicken, ist vom 11. August.

[3]) „quatenus nuntios vestros (nämlich die Stadt Straßburg) cum pleno mandato ad diem collatam a venerabili Domino nostro Archiepiscopo Moguntino, et communibus civitatum, videlicet proxima feria quarta post assumptionem gloriosae Virginis, destinare velitis ad Mogùntiam, nobiscum disponendo de sancta pace predicta."

[4]) Urkunde bei Schaab II, Nro. 44. Laurentius ist der 10. August — in crastino Laurentii also der 11. Schaab hat den 10.

welche ungewöhnliche und ungerechte Zölle auf dem Rhein erheben würden. Bei Boppard und Mainz aber solle ein Zoll für Geistliche und Laien bestehen, zur Bestreitung der Bundeskosten. Alle Bürger, welche sich diesen Statuten widersetzen würden, sollten von dem heiligen Frieden und der gemeinschaftlichen Vertheidigung ausgeschlossen sein [1]).

Dieß ist die letzte große Erhebung der rheinischen Städte im 13. Jahrhundert. —

Im Jahre 1281 begann König Rudolph's großartige Thätigkeit für die innere Ruhe in Deutschland. Nicht bloß ließ er in demselben Jahre auf den Reichstagen zu Regensburg am 6. Juli, zu Nürnberg am 25. Juli und zu Mainz am 13. December die Fürsten und Herren, und auf dem letztern auch die rheinischen Städte einen allgemeinen Landfrieden beschwören [2]), und im Jahre 1287, am 24. März zu Würzburg einen neuen Landfrieden mit 44 Artikeln errichten und mit dem von Friedrich II. im Jahre 1235 gemachten verbinden [3]); nicht bloß machte er ferner am 20. Januar 1290 auf dem Reichstage zu Erfurt die Errichtung neuer Zölle von der Erlaubniß des römischen Königs abhängig [4]), nicht bloß ließ er im folgenden Jahre, am 8. April, auf dem Reichstage zu Speier den Landfrieden vom 24. März 1287 wiederum von nächsten Ostern an auf 6 Jahre beschwören [5]): sondern er reiste auch durch das Reich, richtete überall selbst, und ließ sofort seine Urtheile vollstrecken [6]). So nahm er im Jahre 1282 die Raubschlösser Reichenstein und Schöneck am Rhein ein, ließ sie zerstören, und die Räuber, adliche und unadliche, aufhängen [7]). Im Jahre 1284 zerstörte er die 5

---

[1]) Urkunde bei Böhmer, cod. Mf. I, 185; Schaab II, Nro. 45.

[2]) Die Urkunden bei Pertz, leg. T. II, 427, 432, 436.

[3]) Urkunde bei Pertz, leg. T. II, 448.

[4]) Urkunde bei Pertz, leg. T. II, 454.

[5]) Urkunde bei Pertz, leg. T. II, 456.

[6]) Vergl. Kopp I, 396.

[7]) Tritheim, annal. Hirsaug. II, 43.

ſehr feſten Raubſchlöſſer der Herren von Waldeck[1]), welche Schlöſſer an der Nogat in Schwaben, auf der Grenze des Gebietes von Kalw und von Hohenberg lagen[2]). Im Jahre 1289 verurtheilte er in Erfurt 29 zu Ilmenau gefangene Räuber zum Tode[3]), und 1290 wurden auf ſeinen Befehl 66 bis 70 Raubſchlöſſer in Thüringen zerſtört und mehr als 111 Räuber getödtet[4]).

Bei einer ſolchen Thätigkeit des Königs hatten die Städte nicht nöthig, ſich in Bündniſſe zuſammen zu thun: die Urſachen, welche ſie ſeit 1254 zu Bündniſſen getrieben hatten, waren in bedeutendem Grade gehoben. —

Kleinere Bündniſſe fanden in dieſer Zeit nur unter den Städten der Wetterau Statt. Frankfurt, Friedberg, Wetzlar vereinigten ſich am 9. Juni 1285 auf 10 Jahre zu gegenſeitigem Schutze gegen alle etwaigen Feinde, und jede Stadt ſtellte 10 Bürgen für Haltung der eingegangenen Verpflichtungen[5]). Am 1. December desſelben Jahres fand eine Erneuerung dieſes Bündniſſes zwiſchen den genannten Städten und zwiſchen Gelnhauſen Statt. Es ſollte vom 6. December an 10 Jahre dauern[6]). Dieſe Bündniſſe wurden durch die Bewegung hervorgerufen, welche der Betrüger veranlaßte, der

---

[1]) Gotfrid de Ensmingen, Böhmer, font. II, 117. Das chronicon Sindelfing. ed. Haug, 18, giebt circa festum S. Martini, ebenſo die annal. Colmar. 20, 34.

[2]) chronic. Sindelfing. ed. Haug, 18.

[3]) Sie werden den 20. Decbr. 1289 vor den Thoren Erfurts enthauptet: chronic. S. Petri Erfurt. ap. Menken III, 295, C.

[4]) Im chronic. S. Petri Erfurt. ap. Menken III, 206, B heißt es: „in media Quadragesima (12. März 1290) mandavit destrui fere sexaginta et sex munitiones.“ Das chronic. Sindelfing. ed. Haug, 23, ſagt: „anno 1290 rex curiam magnam habuit in Erphurte; plus quam 70 castra destruxit et plus quam 111 personas decollavit.“

[5]) Urkunde bei Böhmer, cod. Mf. I, 218. Die Ueberſetzung davon in Kopp I, 739.

[6]) Urkunde bei Böhmer, cod. Mf. I, 221. Die Ueberſetzung davon bei Kopp, 751 und 752.

in der Gegend von Köln aufgetreten war, ſich für Friedrich II. ausgab, und nicht bloß die Städte Köln, Neuß, Wetzlar, ſondern auch viele Edle für ſich gewonnen hatte, und ſchienen zu Gunſten der Bewegung eingegangen zu ſein [1]).

Unter Adolph von Naſſau wurde am 12. Auguſt 1293 von der Stadt Speier mit Mainz und Worms [2]) ein Bündniß geſchloſſen. Dieß bezog ſich vorzüglich, wie die Städtebündniſſe von 1220 und 1226, auf die Behauptung ihrer Rechte gegen ihre Biſchöfe. Sie ſagen in der Urkunde: „Komme ein König zu einer der drei Städte und verlange, daß ſie ihm helfe und gehorſam ſei, ſo ſolle ſie von ihm fordern, daß er ihr und den beiden andern Städten ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, die ſie bisher von den Königen erhalten, verbrieſe; thue er es, ſo ſolle ihm die Stadt huldigen; thue er es nicht, oder handle er ſpäter dagegen, ſo ſolle die Stadt, obſchon ſie ihm gehuldigt habe, nicht gehalten ſein, ihm zu helfen gegen eine der beiden andern Städte, ſondern ſie ſolle der von ihm angegriffenen Stadt treu beiſtehen. Eben ſo ſollten dieſe Städte gegen ihre Biſchöfe handeln, ſowohl gegen ihre jetzigen, wie gegen ihre künftigen und ſich einander ſchützen in ihren Rechten und Gewohnheiten, die ſie von Päpſten, Kaiſern, Königen und von den Biſchöfen ſelbſt erhalten hätten. Würde

---

[1]) In der Urkunde S. 63, Anmerk. 6 heißt es ausdrücklich: „ordinationem sive promissionem infra scriptam, in qua serenissimum dominum nostrum Romanorum regem non includimus ullo modo.“ Und die Bürger von Friedberg nahmen unter ihre Bürger Heinrich von Bern, welchem vor wenigen Wochen König Rudolph alle Lehengüter abgeſprochen hatte. Vergleiche darüber auch Kopp I, 738—740 und 752. — Schaab hat dieſe Bündniſſe ganz übergangen.

[2]) Das Bündniß zwiſchen Mainz und Worms ſcheint auch unter König Rudolph fortbeſtanden zu haben, nach einer Stelle der Urkunde zu ſchließen, worin im Jahre 1287, am 23. Novbr. Graf Friedrich von Leiningen ſich auf ſein ganzes Leben als Bürger der Stadt Worms erklärt. Die Stelle lautet: „quodsi concordare nequiverint, dicti quatuor questiones nostras et civitatis Wormatiensis in scriptis dabunt consilio civitatis Moguntinae, ubi nos comes civis sumus et qui Moguntini sunt civium Wormatiensium adjutores jurati.“ Urkunde bei Schaab I, Nro. 46.

also eine der drei Städte von ihren Feinden, wer diese auch immer wären, in ihren Rechten gekränkt, und der Rath der betreffenden Stadt, oder die Mehrheit desselben, versichere eidlich, daß ihr Unrecht geschähe, so sollten die beiden andern Städte den Beleidiger zuerst abmahnen, und komme er in 14 Tagen dem Abmahnungsschreiben nicht nach, dann mit dem 4. Theile der Stadt auf eigne Kosten zu Hilfe eilen. Helfe ein Bürger dieser drei Städte dem Feinde, so solle er aus der Stadt gewiesen und von den beiden andern Städten nicht aufgenommen werden. Komme ein Fremder in eine der drei Städte, um darin Etwas zu kaufen, so solle er, bevor er eingelassen werde, schwören, daß er nicht ihr Feind sei, und daß er das Einzukaufende keinem ihrer Feinde zukommen lassen werde. Endlich solle Jeder, der in den Rath einer der drei Städte aufgenommen werde, schwören, diese Beschlüsse stets treu zu halten[1])." Dieses Bündniß bestand noch fort, als König Adolph von Nassau am 14. September 1297 sich selbst mit Worms und Speier zu gegenseitiger Hilfe verband. Er gelobte ausdrücklich, sie in ihrem Bündnisse mit Mainz zu schirmen, bestätigte ihnen ihre Rechte und Freiheiten und befreite sie von der Grundrur[2]).

Allein schon unter Adolph, der in den thüringischen Kriegen, sodann im Widerstande gegen Albert von Oestreich seine Zeit und seine Kräfte verbrauchte, mag das alte Unwesen der Zollbedrückungen und Fehden wieder angefangen haben, und diese Bündnisse mögen neben der Richtung gegen die Bischöfe, auch auf dieses Bezug gehabt haben. Schlimmer wurde es unter Albert von Oestreich, welcher durch die außerordentlichsten Begünstigungen der drei geistlichen Kurfürsten zum Throne gelangt war und dadurch jeglicher Bedrückung

[1]) Urkunde vom 12. August 1293 bei Schaab II, Nro. 48. Aus dieser Urkunde folgert Schaab I, 221, daß Mainz, Worms und Speier den großen rheinischen Städtebund von 1254 als fortbestehend betrachteten, während sie doch ganz klar Nichts weiter, als eine neue Verbindung enthält.

[2]) Urkunde bei Schaab II, Nro. 49.

Thor und Thür geöffnet hatte. Der kaiserliche Zoll zu Boppard war schon von Adolph dem Erzbischof Gerhard von Mainz überlassen, aber nicht abgetreten worden [1]). Albert trat urkundlich diesen Zoll ab und gestattete einen solchen in Lahnstein [2]). Die geistlichen und weltlichen Fürsten, Herzoge, Grafen, Barone, alle bemühten sich, die alten Zölle zu erhöhen, und, so viel als möglich, neue anzulegen. So entstanden neue Zölle in Bacherach, Lahnstein, Koblenz, Andernach, Bonn, Neus, Rheinberk, Schmithausen [3]). Die Rheinschifffahrt war schlimmer, denn jemals gedrückt und erschwert.

So endete das 13. Jahrhundert.

Das vierzehnte begann damit, daß die Städte wieder anfingen, in Bündnisse zusammenzutreten, um sich mit eigener Hand gegen die Bedrückungen ihrer Feinde zu schützen. So verbanden sich am 14. Februar 1301 Koblenz und Andernach [4]), und am 2. Januar 1302 bestätigte König Albrecht die zwischen den Städten Koblenz, Wesel und Boppard abgeschlossenen Bündnisse [5]).

Die Städtebündnisse am Rhein gingen dann fort, bis tief in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein, jedoch seit den letzten Decennien des 14. Jahrhunderts als Abzweigungen des großen schwäbischen Städtebundes. — Durch die häufigen Bündnisse war besonders zwischen den drei Städten Mainz, Worms, Speier gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein innigeres Zusammenhalten erwachsen, welches fast ohne Unterbrechung bis zu der Unterjochung der Stadt Mainz durch Erzbischof Adolph dauerte. —

[1]) Urkunde bei Guden, cod. dipl. I, 867.

[2]) Urkunde bei Guden, cod. dipl. I, 901.

[3]) Vergl. die Urkunde König Albert's vom 7. Mai 1301, bei Pertz, leg. T. II, 474.

[4]) Urkunde bei Günther, cod. dipl. rheno-mosel. III, 94; verzeichnet bei Schaab II, Nro. 50.

[5]) Urkunde bei Günther, cod. dipl. rheno-mosel. III, 108; verzeichnet bei Schaab II, Nro. 52.

Im Verlage der **Hahn**'schen Hofbuchhandlung ist erschienen:

Uebungsstücke zum Uebersetzen

aus dem

Deutschen ins Lateinische

für

Unter-Secunda

bearbeitet

von

C. Menzel,

Oberlehrer am Königl. Gymnasium zu Ratibor.

---
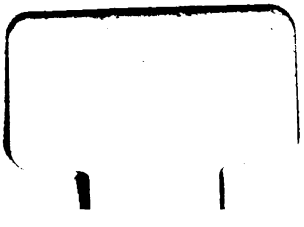
gr. 8. 1870. geh. 7½ Sgr.